



Zusatzrentenfonds der Beschäftigten
von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind
Eingetragen im Verzeichnis der Rentenfonds unter der Nummer 93

**Dokument zum Governance-System
(gemäß GvD Nr. 252 vom 5. Dezember 2005)**

Dokument vom Verwaltungsrat am 23. Juni 2022 genehmigt

Titel:	Dokument zum Governance-System
Eigentümer:	Generaldirektor/in
Geltungsbereich:	Zusatzrentenfonds für die abhängig Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet der Region Trentino-Südtirol tätig sind, kurz „Rentenfonds Laborfonds“
Referenzquellen:	GvD 252/2005 in der vom GvD 147/2018 geänderten und ergänzten Fassung Covip-Beschluss vom 29. Juli 2020
Methoden der Kommunikation:	Das Dokument wird auf der Website des Rentenfonds Laborfonds veröffentlicht
Anmerkungen:	

Datum der ersten Genehmigung:	27. Mai 2020 (<i>Sitzung des Verwaltungsrats</i>)
Datum der letzten Überarbeitung:	23. Juni 2022
Datum der letzten Änderungen:	15. September 2022 (<i>Datum von eventuellen geringfügigen Änderungen</i>)
Datum der nächsten Überarbeitung:	23. Juni 2023 (<i>ein Jahr ab dem Datum der Genehmigung oder der letzten Überarbeitung, je nachdem, was früher eintritt</i>)

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
Organisation des Fonds	5
Fondsorgane	6
Beratungsausschüsse	9
Stabsfunktionen auf Stufe des Verwaltungsrats	10
Generaldirektor	13
Stabsfunktionen auf Stufe des Generaldirektors	14
Geschäftsbereiche	16
Verarbeitung personenbezogener Daten und Computersystem	19
Die administrative Verwaltung; Beziehung zum Verwaltungsservice; Beziehung zu den vertraglich gebundenen Patronaten und Steuerbeistandszentren (CAF) für die Anwerbung von Mitgliedern zum Fonds.	20
Verwaltung von Finanzmitteln; Beziehung zu beauftragten Verwaltern; Beziehung zu Verwaltern von in direkter Verwaltung erworbenen AIF	21
Depotbank	24
Am Anlageprozess beteiligte Stellen	25
Internes Kontrollsystem	26
Risikomanagementsystem	28
Vergütungspolitik	29

Vorwort

Durch das GvD Nr. 147 vom 13. Dezember 2018 (im Folgenden „GvD 147/2018“), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 17. Januar 2019 und am 1. Februar 2019 in Kraft getreten, hat die Regierung die Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (im Folgenden „IORP-II-Richtlinie“) umgesetzt, wobei wesentliche Änderungen an den Vorschriften des GvD Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 (im Folgenden „GvD 252/2005“ oder das „Dekret“) vorgenommen wurden.

Diese Regelung sieht - unter anderem - vor, dass das Governance-System in einem spezifischen Dokument beschrieben werden muss, das vom Verwaltungsorgan der geschlossenen Rentenfonds jährlich zu erstellen und zusammen mit dem Jahresabschluss zu veröffentlichen ist (*siehe* Art. 4-bis, Absatz 2, GvD 252/2005).

Das vorliegende Dokument (nachfolgend das „Dokument“), das gemäß den vorgenannten Rechtsvorschriften erstellt wurde und auch den Inhalt des Dokuments der Aufsichtsbehörde über die Rentenfonds (COVIP) mit den „*Richtlinien für die Zusatzrentenformen bezüglich der vom GvD Nr. 147 vom 13. Dezember 2018 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 am GvD Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen*“ (nachfolgend die „COVIP-Richtlinien vom 29. Juli 2020“) berücksichtigt, beschreibt daher die vom Rentenfonds Laborfonds (nachfolgend auch „Laborfonds“ oder der „Rentenfonds“ oder der „Fonds“) angenommene Organisationsstruktur, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den von der COVIP von Zeit zu Zeit erlassenen Vorschriften, mit besonderem Fokus auf die sogenannte „*Best Practice*“ von Rentenfonds und/oder Finanzintermediären, sofern relevant.

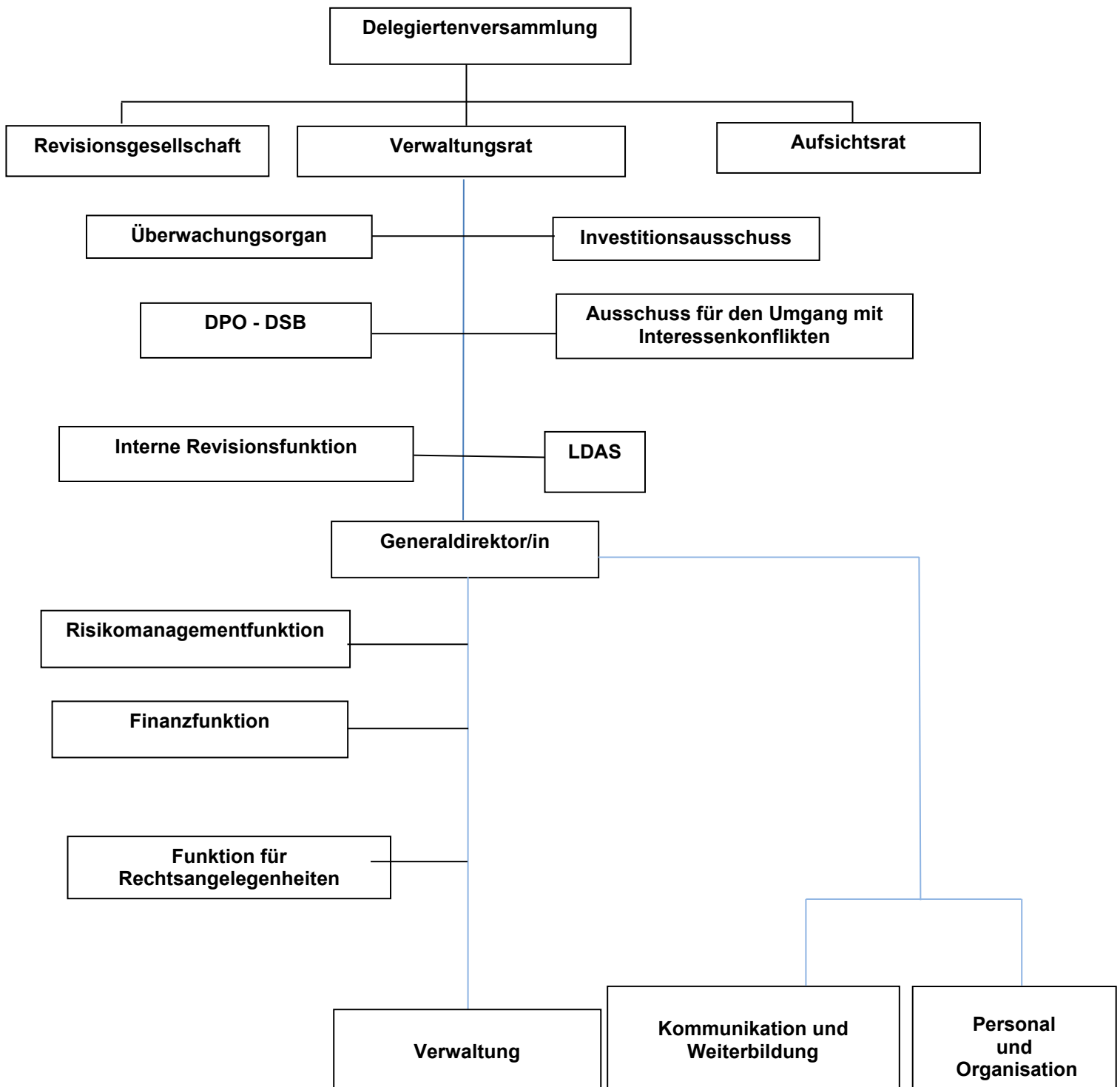
Dieses Dokument ist auch eine Gelegenheit, eine Zusammenfassung der organisatorischen Entscheidungen zu geben, die der Fonds bisher getroffen hat, um den neuen europäischen Vorschriften zu entsprechen, die mit dem Ziel einer allgemeinen Stärkung des gesamten Systems der Zusatzrentenformen die Einbeziehung umfassenderer Fähigkeiten (*capabilities*), die Übernahme größerer Verantwortung durch die Beteiligten (auch in Bezug auf die Strafmaßnahmen im Zusammenhang mit den bekleideten Ämtern), die Einrichtung neuer Kontroll- und Risikomanagementfunktionen zum besseren Schutz der Mitglieder und Begünstigten und die Transparenz der Informationen ihnen gegenüber verlangt.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen ist anzumerken, dass das Governance-System des Fonds seit jeher in erster Linie ausgerichtet ist auf:

- + die Qualität der für die Mitglieder erbrachten Leistungen;
- + die Maximierung des Wertes der persönlichen Positionen der Mitglieder im Fonds unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikoprofils;
- + die Transparenz gegenüber Mitgliedern und Begünstigten und, allgemeiner, gegenüber allen Dritten, die auf verschiedene Weise mit dem Fonds in Beziehung stehen;
- + die Erhöhung der dynamischen Kapazität und der Entscheidungsfähigkeit des Fonds und gleichzeitig, im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung, die Stärkung der Organisations-, Verfahrens- und Kontrollmaßnahmen für das Verwaltungs- und Finanzmanagement und ganz allgemein für alle Dienstleistungen und Tätigkeiten, die von Dritten im Auftrag des Fonds durchgeführt werden.

Organisation des Fonds

Nachfolgend ist das Funktions-/Organigramm des Fonds dargestellt.



Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und des amtierenden Aufsichtsrats sowie der Name des Generaldirektors sind in „Abschnitt IV - Subjekte, die in die Tätigkeit des Zusatzrentenfonds eingebunden sind“ des Informationsblatts des Fonds aufgeführt, das auf der Website www.laborfonds.it zur Verfügung steht.

FONDSORGANE

Die Funktionsweise des Fonds ist folgenden, von den Statuten vorgesehenen und direkt von den Mitgliedern und ihren Vertretern gewählten Organen übertragen:

- + der Delegiertenversammlung;
- + dem Verwaltungsrat;
- + dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten;
- + dem Aufsichtsrat.

Darüber hinaus bestimmt der Verwaltungsrat, in Übereinstimmung mit dem Statut, den Generaldirektor, der die interne Struktur des Fonds leitet.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Versammlung besteht aus 60 Mitgliedern (im Folgenden die „Delegierten“), 30 in Vertretung der Arbeitnehmer und 30 in Vertretung der Arbeitgeber, die für sechs Jahre¹ im Amt bleiben und für höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten wiedergewählt werden können.

Die Delegierten werden auf der Grundlage der Wahlordnung gewählt, die von den Gründungsquellen erstellt wird, unter Einhaltung des Prinzips, dass alle Personen, die zur Teilnahme am aktiven und passiven Wahlverfahren des Fonds berechtigt sind, teilnehmen können, wobei im Hinblick auf das passive Wahlverfahren das Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern gefördert wird. Die Wahlordnung ist integraler Bestandteil des Statuts des Fonds.

Die ordentliche Versammlung ist mit einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Die ordentliche Versammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- + die Genehmigung des Jahresabschlusses innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres;
- + die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Festsetzung ihrer Vergütung;
- + die Festlegung der Höhe der Einschreibengebühr und der Mitgliedsgebühr des Fonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats;
- + die Beauftragung einer zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Rechnungsprüfung auf Vorschlag des Aufsichtsrats, unter Festsetzung des entsprechenden Honorars;
- + die Beschlussfassung über jede weitere Angelegenheit, die ihr vom Verwaltungsrat zur Prüfung vorgelegt wird.

Die Delegiertenversammlung tritt in einer außerordentlichen Sitzung mit der Anwesenheit von 45 Delegierten zusammen und beschließt mit der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden über Änderungen des Statuts und der Wahlordnung, auch auf Vorschlag des Verwaltungsrats.

VERWALTUNGSRAT

Der Fonds wird von einem Verwaltungsrat (im Folgenden „VWR“) verwaltet, der sich aus 12 Mitgliedern zusammensetzt, von denen die Hälfte von der Hauptversammlung als Arbeitnehmervertreter und die andere Hälfte als Arbeitgebervertreter gewählt wird, die für maximal drei Geschäftsjahre im Amt bleiben, wobei die Möglichkeit besteht, für höchstens drei aufeinanderfolgende Amtszeiten gewählt zu werden.

Alle Mitglieder des VWR müssen die erforderliche Integrität und Professionalität mitbringen und es dürfen keinerlei Gründe für eine Unwählbarkeit und Unvereinbarkeit im Sinne der jeweils geltenden Gesetzgebung vorliegen.

¹Gemäß den vorher geltenden Statuts-Bestimmungen, die bis zum 15. September 2022 in Kraft waren, beträgt die Amtszeit der derzeitigen Delegiertenversammlung drei Jahre (2021-2023).

Die Personen, die im vorangegangenen Amt die Rolle des Aufsichtsratsmitgliedes des Fonds innehatten, dürfen nicht zum Verwaltungsratsmitglied ernannt werden.

Zur Beschlussfähigkeit des VWR ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus einem der Verwaltungsratsmitglieder notwendig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, falls nicht eine andere Mehrheit durch das Statut vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende zwei Stimmen.

Dem Verwaltungsrat obliegt die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung im Rahmen der Bestimmungen des Statuts; er ist ermächtigt, sämtliche Geschäfte abzuwickeln, die zur Verfolgung des Zwecks des Fonds notwendig und angebracht sind und die nicht der Versammlung vorbehalten sind.

Die Befugnisse des Verwaltungsrats sind in Art. 20 des Statuts festgelegt. Ausschließlich in Bezug auf den Anlageprozess nimmt der Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben wahr:

- + er beschließt mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder über die allgemeinen Grundsätze für die Risikostreuung im Bereich der Investitionen und Beteiligungen sowie insgesamt und für jede Investitionslinie, der Anlagepolitik gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen (Satzung Art. 20, Buchstabe h); zu diesem Zweck prüft er die Berichte über die Finanzverwaltung und bewertet die Vorschläge des Investitionsausschusses, der Finanzfunktion und der Berater und fasst die entsprechenden Beschlüsse;
- + er wählt die Verwaltungsgesellschaften des Fondsvermögens und der Depotbank mit 2/3-Stimmenmehrheit der Verwaltungsratsmitglieder gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen (Statut Art. 20, Buchst. i);
- + er übt die Kontrolle über die von der Finanzfunktion durchgeführten Tätigkeiten aus und trifft die entsprechenden Entscheidungen;
- + er genehmigt die internen Verfahren zur Kontrolle der Finanzverwaltung, wobei er die Vorschläge der Finanzfunktion und/oder des Investitionsausschusses berücksichtigt;
- + er erteilt eventuelle Vollmachten an einzelne Verwaltungsratsmitglieder sowie spezifische Befugnisse an den Generaldirektor bzw. Mitarbeiter für die Abwicklung/Verwaltung besonderer Aufträge/Tätigkeiten, vorausgesetzt, dass diese nicht gemäß dem Statut und dem gesetzlichen Rahmen in die enge Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder des Generaldirektors fallen (Statut Art. 20, Buchst. o);
- + er erteilt Anweisungen an den Präsidenten bzw. ein anderes Verwaltungsratsmitglied, das zur Ausübung des Stimmrechts im Zusammenhang mit im Eigentum des Fonds stehenden, zur Verwaltung anvertrauten Wertpapieren bevollmächtigt wird gemäß den Bestimmungen, die mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden (Statut Art. 20, Buchst. t).

PRÄSIDENT UND VIZEPRÄSIDENT

Der Präsident und Vizepräsident des Fonds werden durch den Verwaltungsrat jeweils und abwechselnd unter den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gewählt.

Gemäß Art. 22 des Statuts des Fonds ist der Präsident der gesetzliche Vertreter des Fonds und vertritt diesen auch vor Gericht. Zu seinen Aufgaben gehören außerdem:

- + Überwachung des Betriebs des Fonds;
- + Einberufung der Wahlen der Delegierten für die Zusammensetzung der Versammlung;
- + Einberufung und Vorsitz der Sitzungen der Versammlung;
- + Einberufung und Vorsitz der Sitzungen des Verwaltungsrats;
- + Ausführung der vom Verwaltungsrat und von der Versammlung erlassenen Beschlüssen;
- + Kontakte zu den externen Stellen und Aufsichtsbehörden;
- + sonstige Aufgaben, die laut Statut vorgesehen sind oder mit denen er vom Verwaltungsrat betraut wird

Bei Verhinderung des Präsidenten werden dessen Befugnisse und Funktionen durch den Vizepräsidenten ausgeübt; bei vorübergehender Verhinderung auch des Vizepräsidenten erfolgt die Vertretung durch das älteste Verwaltungsratsmitglied.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat besteht aus 4 ordentlichen Mitgliedern und 4 stellvertretenden Mitgliedern, die von der Versammlung gewählt werden, und zwar die Hälfte als Arbeitnehmervertreter und die andere Hälfte als Arbeitgebervertreter. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben für höchstens drei Geschäftsjahre im Amt und ihre

Amtszeit endet am Tag der Hauptversammlung, die einberufen wird, um den Jahresabschluss für ihr drittes Amtsjahr zu genehmigen; ihr Mandat kann können für höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten erneuert werden.

Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt in der gleichen Weise wie die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats müssen die erforderliche Integrität und Professionalität mitbringen und es dürfen keinerlei Gründe für eine Unwählbarkeit und Unvereinbarkeit im Sinne der jeweils geltenden Gesetzgebung, vorliegen.

Die Personen die im vorangegangenen Amt die Rolle als Verwaltungsratsmitglied des Fonds innehatten, dürfen nicht zum Aufsichtsratsmitglied ernannt werden.

Der Aufsichtsrat wählt unter seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, der nicht der Partei zugehören darf, die den Präsidenten des Fonds gestellt hat.

Der Aufsichtsrat überwacht die Einhaltung der Bestimmungen und des Statuts, die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und insbesondere über die Angemessenheit der Organisation, Verwaltung und Buchführung des Fonds sowie über seine konkrete Funktionsweise, um die jeweils geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten. Um seine Aufgaben zu erfüllen, kann das Kontrollorgan die Zusammenarbeit aller Strukturen/Funktionen anfordern, die Kontrollaufgaben beim Fonds wahrnehmen. Die ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrats müssen an den Sitzungen des Verwaltungsrats und an der Hauptversammlung teilnehmen.

Der Aufsichtsrat wird insbesondere zu Entscheidungen über die Ernennung der Verantwortlichen der Funktionen interne Revision konsultiert und bewertet im Rahmen seiner Tätigkeit die Ergebnisse der Arbeit der internen Revisionsfunktion, indem er die periodischen Berichte und alle anderen von ihr erstellten Mitteilungen prüft.. Der Aufsichtsrat prüft die Tätigkeit der internen Revisionsfunktion.

Es liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrats, dem Verwaltungsrat über Auffälligkeiten oder Schwachstellen in der Organisationsstruktur und im Governance-System des Rentenfonds zu berichten, geeignete Korrekturmaßnahmen aufzuzeigen und anzuregen, anschließend zu überprüfen, ob die gemeldeten Mängel oder Auffälligkeiten behoben wurden, angemessene Nachweise für die gemachten Beobachtungen und Vorschläge und die anschließende Überprüfung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen aufzubewahren.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, der COVIP alle Ereignisse zu melden, die sich auf das Gleichgewicht des Fonds auswirken können, sowie die Maßnahmen, die zur Wahrung des Gleichgewichts für notwendig erachtet werden; er ist auch verpflichtet, die COVIP über alle Unregelmäßigkeiten zu informieren, die sich auf die ordnungsgemäße Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds negativ auswirken können.

Der Aufsichtsrat legt der Delegiertenversammlung einen begründeten Vorschlag über die Vergabe des Auftrags der gesetzlichen Rechnungsprüfung und seine Stellungnahme im Falle des Widerrufs des obengenannten Auftrags aus gerechtfertigtem Grund vor.

Für den Dreijahreszeitraum 2021-2023 hat die Delegiertenversammlung des Fonds KPMG S.p.A. mit der rechtlichen Prüfung der Konten betraut.

Weitere Informationen über die Funktionsweise, Aufgaben und Vorrechte der oben genannten Organe finden Sie im Statut des Fonds, das auf der Website www.laborfonds.it, im Abschnitt "Dokumente" unter „Rechtsquellen des Fonds“ zur Verfügung steht.

Die Amtsdauer des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre; die Mitglieder der beiden Organe werden von der Delegiertenversammlung ernannt, die auch über die ihnen zukommende Vergütung für die gesamte dreijährige Amtsdauer entscheidet (weitere Informationen siehe Statut des Fonds, abrufbar auf der Webseite www.laborfonds.it, Abschnitt "Rechtsquellen des Fonds").

BERATUNGSAUSSCHÜSSE

Nachfolgend finden Sie Informationen zu den Beratungsausschüssen, die auf der Grundlage spezifischer Beschlüsse des Verwaltungsrats eingerichtet wurden.

Bei Genehmigung dieses Dokuments hat der Verwaltungsrat der Einrichtung von zwei Beratungsausschüssen zu seiner Unterstützung zugestimmt. Es handelt sich um den „Investitionsausschuss“ und den „Ausschuss für den Umgang mit Interessenkonflikten“.

INVESTITIONSAUSSCHUSS

Der „Investitionsausschuss“ setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrats² zusammen, die über die gesetzlich vorgesehene Professionalität und Erfahrung verfügen, und nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- + er gibt Empfehlungen gegenüber dem Verwaltungsrat ab;
- + er bewertet die von der Finanzfunktion (mit Unterstützung eventueller Berater) formulierten Vorschläge und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht;
- + er überprüft in regelmäßigen Abständen die Anlagepolitik der Investitionslinien des Fonds und schlägt dem Verwaltungsrat gegebenenfalls Änderungen daran vor.

Das Vorstehende in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des COVIP-Beschlusses vom 16. März 2012, in dem die „Bestimmungen über den Umsetzungsprozess der Anlagepolitik“ (nachfolgend die „Bestimmungen“) festgelegt sind; Bestimmungen, die unter anderem die Erstellung des „Dokuments zur Anlagepolitik“ (nachfolgend das „DAP“) mit dem Ziel vorsehen, die Finanzstrategie zu definieren, die von der Zusatzrentenform umgesetzt werden soll, um aus der Verwendung der anvertrauten Mittel effiziente Risiko-Rendite-Kombinationen über einen Zeitraum zu erzielen, der den Vorsorgebedürfnisse der Mitglieder entspricht.

Was den Investitionsausschuss betrifft, so wird darauf hingewiesen, dass neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, und den Mitgliedern des Aufsichtsrats auch der Generaldirektor und der Leiter der Finanzfunktion an den Sitzungen des Investitionsausschusses teilnehmen. Von Zeit zu Zeit können auch Personen, die nicht Mitglieder des Ausschusses oder des Fonds sind, eingeladen werden, um die Aktivitäten des Ausschusses zu unterstützen (u. a. besteht die Möglichkeit, dass zu den Sitzungen des Ausschusses beauftragte Verwalter, *Berater*, die Depotbank, die Verwalter der AIF, in die der Rentenfonds direkt investiert usw. eingeladen werden).

Die Ausschusssitzungen werden normalerweise vom Koordinator oder einer vom Koordinator ernannten Person einberufen. Die Sitzungen finden mindestens einmal alle drei Monate statt, unbeschadet der Möglichkeit, sie in kürzeren Abständen einzuberufen oder wenn die Umstände es erfordern.

Alle Beschlüsse des Ausschusses werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Koordinators ausschlaggebend. Die Beschlüsse des Investitionsausschusses haben einen vorschlagenden und beratenden Charakter. Sie sind daher nicht verbindlich für den Verwaltungsrat, der in voller Eigenverantwortung entscheiden kann, ob er von ihnen Gebrauch macht oder nicht. Über die Sitzungen des Investitionsausschusses wird ein Protokoll angefertigt und zu den Unterlagen des Fonds genommen.

AUSSCHUSS FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Der „Ausschuss für den Umgang mit Interessenkonflikten“ (im Folgenden auch als „Konfliktausschuss“ bezeichnet) hat untersuchende, unverbindlich beratende und vorschlagende Funktionen und setzt sich zusammen aus:

- + Einem vom Verwaltungsrat benannten Vertreter;
- + Einem vom Aufsichtsrat benannten Vertreter;
- + Dem Generaldirektor;
- + Dem Verantwortlichen der Funktion Interne Revision;
- + Dem Verantwortlichen der Risikomanagementfunktion;

Die Aufgaben des Konfliktausschusses sind im "Dokument zum Umgang mit Interessenkonflikten" (im Folgenden "Dokument Konflikte") geregelt und bestehen darin: (i) dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Integration/Aktualisierung des Dokuments Konflikte zu unterbreiten, falls dies aufgrund der Entwicklung der internen Organisation des Fonds und/oder der einschlägigen Vorschriften sowie nach der Einführung von Bestimmungen oder Anweisungen durch die COVIP angebracht und/oder notwendig wird; (ii) die im Dokument Konflikte identifizierte Zuordnung potenzieller Situationen mit Interessenkonflikt regelmäßig zu überprüfen und

² Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Anzahl der Mitglieder des Investitionsausschusses zu erhöhen, um die jeweiligen Kompetenzen der Verwaltungsratsmitglieder zu berücksichtigen und hervorzuheben.

eine Überprüfung der Tätigkeiten des Fonds vorzunehmen, um gegebenenfalls deren Aktualisierung und Integration vorzuschlagen; (iii) auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse die Ausarbeitung von Betriebs- und Kontrollverfahren zu empfehlen, die die Durchführung von Tätigkeiten zur Umsetzung des Dokuments Konflikte angemessen regeln; (iv) eine Bewertung des Inhalts der Erklärungen zu Interessenkonflikten vorzunehmen, dem Verwaltungsrat regelmäßig darüber zu berichten und dabei relevante Situationen hervorzuheben; (v) die Einrichtung angemessener funktionaler Verbindungen mit dem Aufsichtsrat, der Funktion Interne Revision und der Risikomanagementfunktion für die Durchführung von Tätigkeiten, die als gemeinsam angesehen werden, und für den Austausch von Informationen von gegenseitigem Interesse, in Übereinstimmung mit ihren spezifischen Zuständigkeiten sicherzustellen.

Die Aufgaben des Konfliktausschusses bestehen auch darin, auf Ersuchen des Verwaltungsrats eine begründete Stellungnahme zu Transaktionen zu formulieren, die einen Interessenkonflikt beinhalten, wobei er insbesondere die Möglichkeit bewertet, Konfliktpositionen als „nicht sanierbar“ oder „sanierbar“ zu betrachten; im letzteren Fall ermittelt der Konfliktausschuss die Bedingungen, unter denen die Transaktionen durchgeführt werden können, und teilt sie dem Verwaltungsrat mit. Der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse zur Genehmigung der oben genannten Transaktionen nach Anhörung der Stellungnahme des Konfliktausschusses.

Die Art der Durchführung von Sitzungen, die Aufgaben des Koordinators und des Schriftführers sowie die Informationsflüsse des Konfliktausschusses vom/zum Verwaltungsrat sind ebenfalls im Dokument Konflikte geregelt.

Über die Sitzungen des Konfliktausschusses wird ein Protokoll angefertigt und zu den Unterlagen des Fonds genommen.

Weitere Informationen zum Umgang mit Situationen/Transaktionen in Interessenkonflikten sind dem folgenden Abschnitt „Die Politik im Umgang mit Interessenkonflikten“ dieses Dokuments zu entnehmen.

STABSFUNKTIONEN AUF STUFE DES VERWALTUNGSRATS

INTERNE REVISIONSFUNKTION

Nach Bewertung der Kompetenzen und der Erfahrung der für die Funktion der Internen Revision beauftragten Gesellschaft hat der Verwaltungsrat des Fonds, in der Sitzung vom 29. Oktober 2020 die organisatorischen Entscheidungen, die in vorangegangenen Verwaltungsratssitzungen im Jahr 2019 getroffen wurden, in Bezug auf die Einrichtung der grundlegenden Funktion der Internen Revision (auf der Ebene des Verwaltungsrats) in Umsetzung der Bestimmungen des GvD Nr. 252/2005 bestätigt.

Konkret wurde die Funktion der Internen Revision unter Berücksichtigung der Anforderungen an Unabhängigkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit ausgelagert und mit Wirkung zum 1. Januar 2021 für einen Zeitraum von drei Jahren an die ElleGi Consulenza S.p.A. (im Folgenden die „Gesellschaft“) übertragen, die bis zum 31. Dezember 2020 beauftragt war, die interne Kontrollfunktion auszuüben. Im Rahmen der Organisation der Gesellschaft wurde die Verantwortung der Funktion Giampiero De Pasquale (der „Verantwortliche“) übertragen.

Personen, die Kernfunktionen ausführen, müssen - auch im Falle von Outsourcing - den Anforderungen von Integrität und Professionalität entsprechen und es dürfen keine Gründe für eine Unwählbarkeit oder Unvereinbarkeit im Sinne der jeweils geltenden Gesetzgebung vorliegen.

Der Auftrag, der der Gesellschaft in Bezug auf die Funktion der Internen Revision erteilt wurde, beinhaltet die Durchführung der im Dreijahresplan und in den Jahresplänen für die interne Revision, die jeweils vom Verwaltungsrat des Fonds genehmigt werden, vorgesehenen Tätigkeiten durch die Gesellschaft über den Verantwortlichen. Die Hauptkontrollbereiche sind die im GvD Nr. 252/2005 angegebenen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinien, wie im Folgenden aufgeführt:

- + die Ordnungsmäßigkeit der den Fonds betreffenden Verwaltungs- und Betriebsabläufe (ggf. auch in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat);
- + die Zuverlässigkeit der Aufzeichnungen von Buchhaltung und Verwaltung;
- + die Angemessenheit und Effizienz des internen Kontrollsystems;
- + der organisatorische Aufbau des Governance-Systems des Fonds, einschließlich ausgelagerter Aktivitäten;
- + die Funktionalität der Informationsflüsse.

Im Rahmen der Ausübung der Funktion der Internen Revision führt die Gesellschaft durch den Verantwortlichen die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen aus:

- + Meldung von Beobachtungen oder Bewertungen bezüglich der im Internen Kontrollsystem festgestellten Stärken und Schwächen sowie Vorschläge zur Verbesserung seiner Wirksamkeit oder zur Behebung von Schwachstellen;
- + beratende Unterstützung der Organisationsstrukturen, auf Anfrage des Fonds, bei der Entwicklung neuer oder der Umgestaltung bestehender Verfahren zur Verbesserung des Systems interner Kontrollen;
- + Erstellung des Jahresberichts, der eine Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten, die Ergebnisse der Analysen und Erhebungen sowie eventuelle Vorschläge zur Verbesserung des Internen Kontrollsystems enthält;
- + Darstellung von Bewertungen gegenüber den Verwaltungs- und Kontrollorganen oder gegenüber dem Generaldirektor und der Risikomanagementfunktion in Bezug auf Anfragen von der COVIP, die mit den Profilen zusammenhängen, für die die Funktion der Internen Revision verantwortlich ist;
- + Berichterstattung an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Fonds und an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie ggf. an das Überwachungsorgan über alle Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung, die bei der Durchführung der internen Revisionstätigkeit festgestellt wurden.

Unter voller Berücksichtigung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Funktion umfassen die von der Gesellschaft ausgeführten Tätigkeiten nicht:

- + die direkte Ausführung der sogenannten Kontrollen der 1. und 2. Ebene sowie operative Tätigkeiten, die die Übernahme von Verwaltungsaufgaben beinhalten. Der Fonds hat die Aufgabe und Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung solcher Kontrollen;
- + die Bewertung der Rechtskonformität der vom Fonds entwickelten Prozesse, Verfahren, Produkte, Dienstleistungen und Vertragsformeln während der Planung und Aktivierung.

Alle Tätigkeiten der internen Revision zielen darauf ab, die Angemessenheit des gesamten *Governance*-Systems zu überprüfen, unbeschadet des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit desselben zu Größe, Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten des Fonds. Die Bewertung konzentriert sich insbesondere auf die Überprüfung der folgenden Profile:

- + Angemessenheit und Transparenz der Organisationsstruktur;
 - + Klarheit in der Aufgabenverteilung und Angemessenheit in der Trennung/Zuteilung von Verantwortlichkeiten;
 - + Effektivität und Effizienz des Systems der Informationsübertragung (d. h. der Informationsflüsse).
- Darüber hinaus muss der Verantwortliche der Internen Revision gemäß Art. 5-bis, GvD 252/2005, unbeschadet des Schutzes vor Selbstbelastung, wenn der Verwaltungsrat des Fonds, an den er die für seinen Tätigkeitsbereich relevanten Feststellungen und Empfehlungen weitergeleitet hat, keine angemessenen und rechtzeitigen Korrekturmaßnahmen ergreift, in den folgenden Fällen die COVIP benachrichtigen:
- + wenn der Verantwortliche das grundsätzliche Risiko festgestellt hat, dass der Fonds eine bedeutende gesetzliche Voraussetzung nicht erfüllt, den Verwaltungsrat des Fonds darüber unterrichtet hat und dies erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Mitglieder und Begünstigten haben kann;
 - + wenn der Verantwortliche einen bedeutenden Verstoß gegen die Gesetzgebung, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften bemerkt hat, die auf den Fonds und seine Tätigkeiten anwendbar sind und dies dem Verwaltungsrat mitgeteilt hat;
 - + und in jedem Fall, wenn der Verantwortliche problematische Situationen festgestellt hat, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit aufgetreten sind, wenn sie nicht, wie es sein sollte, innerhalb des Fonds selbst gelöst wurden.

Zu diesem Zweck ergreift der Fonds gemäß Art. 5-bis, Absatz 7 des GvD 252/2005 die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Verantwortliche der Internen Revision, der die in Absatz 5 desselben Artikels genannten Mitteilungen macht, vor Vergeltungsmaßnahmen, diskriminierenden oder anderweitig unlauteren Verhaltensweisen geschützt ist, die sich aus solchen Mitteilungen ergeben.

DATA PROTECTION OFFICER - DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (DPO-DSB)

Nachdem die europäische Verordnung 2016/679, „*Datenschutzgrundverordnung*“ (im Folgenden „*DSGVO*“), und die nationale Gesetzgebung (GvD Nr. 101/2018) in Kraft getreten sind, hat Laborfonds neue interne Aufsichtsstellen zum Schutz der Verarbeitung der Daten ihrer Mitglieder eingerichtet und die bereits vorhandenen verstärkt, sowie einen „Data Protection Officer – Datenschutzbeauftragten“ (DPO - DSB) ernannt. Der Auftrag wurde der Sicurdata S.r.l., in der Person von Agostino Oliveri erteilt.

Gemäß den Bestimmungen von Art. 39 Abs. 1 der DSGVO gehören zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten:

- + Unterrichtung und Beratung des Fonds als Datenverantwortlicher oder Datenverarbeiter sowie der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der einzelnen Länder oder der Europäischen Union;
- + Überwachung der Einhaltung der DSGVO, anderer nationaler oder EU-Datenschutzbestimmungen sowie der Richtlinien des Fonds zum Schutz personenbezogener Daten;
- + Beratung - auf Anfrage - im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung;
- + Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten;
- + Tätigkeit als Anlaufstelle für den Datenschutzbeauftragten in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

Der DPO-DSB legt dem Verwaltungsrat jährlich einen Bericht vor, in dem die durchgeführten Tätigkeiten, die Ergebnisse der durchgeführten Analysen/Audits und etwaige Vorschläge zur Verbesserung der operativen Verfahren/Prozesse in Bezug auf die Verarbeitung/den Schutz personenbezogener Daten beschrieben werden.

ÜBERWACHUNGSORGAN GEM. GvD Nr. 231/2001

Da der Fonds der Auffassung ist, dass seine Tätigkeit eine hohe Sensibilität und Aufmerksamkeit erfordert, um Bedingungen der Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz zu gewährleisten, auch um sein Image zu schützen und das Vertrauen seiner Mitglieder zu stärken, hat er im Einklang mit seiner Unternehmenspolitik beschlossen, ein „Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell“ gemäß GvD 231/2001 (im Folgenden der Kürze halber „Modell 231“) anzunehmen.

Konkret verfolgt der Fonds mit der Verabschiedung des Modells 231 die folgenden Ziele: (i) eine Reihe von Werten, allgemeinen und spezifischen Verhaltensgrundsätzen und Regeln anzunehmen, die den Zielen und Vorgaben des GvD 231/2001 entsprechen; (ii) unter dem Gesichtspunkt der Transparenz und Redlichkeit, auch im Rahmen aller vom Fonds ausgeübten Tätigkeiten, kontinuierlich eine an der Sensibilisierung zu mehr Verantwortungsbewusstsein ausgerichtete Ethikkultur zu fördern und verbessern; (iii) die Zielgruppen von Handlungen abzuhalten, die von der Geschäftsordnung und dem Verfahrenssystem des Fonds verboten sind. Angesichts der Übernahme des Modells 231 hat der Fonds außerdem ein kollegiales Überwachungsorgan (im Folgenden auch „ÜO“) eingerichtet, dessen Aufgabe die Überwachung der Funktionsweise und die Einhaltung des Modells sowie seine Aktualisierung ist.

Das ÜO besteht aus Folgenden 3 effektiven Mitgliedern:

- + einem Aufsichtsratsmitglied des Fonds;
- + einem externen, der Gesellschaft, die mit der Funktion der internen Revision beauftragt ist, zur Verfügung gestelltes Mitglied mit Sachkenntnis in Rechtsangelegenheiten und/oder Kontrollsystemen (Sicherheit, interne Kontrolle usw.);
- + ein weiteres externes Mitglied, das im Besitz nachgewiesener Kenntnisse und bewährter Erfahrung in Aufsichts-, Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten in den im GvD 231/2001 festgelegten Bereichen ist.

Die Mitglieder des ÜO werden unter besonders qualifizierten Personen mit Erfahrung in Rechtsangelegenheiten, Kontrollverfahren von Datenflüssen, Abläufen und Tätigkeiten des Fonds ausgewählt und dürfen sich nicht in den Bedingungen befinden, die in dem vom Fonds angenommenen Modell 231 angegeben sind.

Das ÜO bleibt 3 Geschäftsjahre im Amt und kann wiedergewählt werden.

Zur Gewährleistung des Prinzips der Unparteilichkeit ist das ÜO in Stabsposition an der Spitze des Fonds eingeordnet. Es legt dem Verwaltungsrat regelmäßig seinen Maßnahmenplan vor, in dem die von ihm durchgeführten Tätigkeiten und die Risikobereiche, die einer Kontrolle unterzogen werden sollen, festgelegt sind.

Das Überwachungsorgan kann jederzeit im Rahmen seiner Autonomie und nach eigenem Ermessen Kontrollen und Prüfungen bezüglich der Anwendung des Modells 231 vornehmen. Das Überwachungsorgan kann infolge der durchgeführten Kontrollen den einzelnen betroffenen Funktionen/Einheiten gegebenenfalls Beobachtungen melden oder Anregungen geben.

Das Überwachungsorgan muss - indem es sich mit den Verantwortlichen der von der Kontrolle betroffenen Funktionen und Risikobereiche koordiniert - regelmäßig die Wirksamkeit und Eignung des Modells 231 zur Vorbeugung von Vergehen prüfen. Das ÜO schlägt dem Verwaltungsrat nach den durchgeführten Kontrollen, den von Zeit zu Zeit erfolgten Änderungen der Rechtsvorschriften sowie dem eventuellen Auftreten neuer Abläufe und Risikobereiche die als angemessen erachteten Aktualisierungen des Modells 231 vor.

Das ÜO legt dem Verwaltungsrat jährlich einen erläuternden Bericht über die Aktivitäten des Überwachungsorgans im vorangegangenen Jahr vor.

Der Verwaltungsrat des Fonds genehmigte auf Vorschlag des ÜO die „Whistleblowing-Politik - Verfahren zur Meldung rechtswidriger Handlungen an das Überwachungsorgan“ mit dem Ziel, eindeutige und identifizierte Informationskanäle einzurichten, die geeignet sind, den Eingang, die Analyse und die Bearbeitung - auch anonym - Meldungen über Verstöße gegen das Modell 231 und/oder den Ethikkodex zu gewährleisten und

die notwendigen Tätigkeiten für deren korrekte Abwicklung durch das Überwachungsorgan festzulegen. Insbesondere kann die Begehung oder versuchte Begehung einer der im GvD 231/2001 vorgesehenen Straftaten, d. h. das betrügerische Umgehen oder der Verstoß gegen die Grundsätze und Vorgaben des Modells 231 und/oder der ethischen Werte und Verhaltensregeln des Ethikkodex des Fonds gemeldet werden.

LEITER/IN DES ARBEITSSCHUTZDIENSTES (LASD)

Der Leiter des Dienstes für Arbeitsschutz (LASD – laut Art. 32 des gesetzesvertretenden Dekretes 81/2008) muss über die geeigneten beruflichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen und wird vom Arbeitgeber eingesetzt, um die Präventionsmaßnahmen und den Risikoschutzdienst zu koordinieren, verstanden als „die Gesamtheit der Personen, Systeme, interne und externe Mittel zur Prävention und zum Schutz der Arbeitnehmer vor berufsbedingten Risiken“. Der Einsatz des Leiters des Arbeitsschutzdienstes ist für das Unternehmen verpflichtend und er ist ein Berater des Arbeitgebers zum Thema Sicherheitsfragen.

Zu den verschiedenen Aufgaben des LASD gehören:

- + die Ermittlung von Risikofaktoren, die Risikobewertung und die Festlegung von Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in der Arbeitsumgebung;
- + die Erstellung des Risikobewertungsdokuments (DVR);
- + die Ausarbeitung von Präventions- und Schutzmaßnahmen und Kontrollsystemen, soweit sie in seinem Zuständigkeitsbereich fallen;
- + Ausarbeitung von Sicherheitsverfahren;
- + Teilnahme an den Konsultationen zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie an der periodischen Sitzung.

GENERALDIREKTOR

Die Gesetzgebung zur Umsetzung der IORP-II-Richtlinie hat die Regeln für den Generaldirektor geändert und gleichzeitig die Figur/Rolle des Fondsverantwortlichen abgeschafft.

Der Art. 26 des Statuts sieht die Ernennung des Generaldirektors durch den Verwaltungsrat vor.

Der Generaldirektor übt seine Funktion selbstständig und unabhängig aus und berichtet direkt an den Verwaltungsrat über die Ergebnisse seiner Tätigkeit.

Der Generaldirektor ist für die effiziente Verwaltung der laufenden Tätigkeiten des Fonds, mittels der Organisation der Arbeitsabläufe und den Einsatz der verfügbaren personellen und materiellen Ressourcen, sowie für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats, verantwortlich. Er unterstützt den Verwaltungsrat bei seinen geschäftspolitischen Entscheidungen, indem er ihm die notwendigen Vorschläge, Analysen und Beurteilungen, im Einklang mit dem rechtlichen Rahmen, zur Verfügung stellt.

Der Generaldirektor stellt dem Verwaltungsrat und dem Kontrollorgan regelmäßig (in der Regel vierteljährlich) Informationen zur Verfügung, damit diese sich ein umfassendes Bild von der Leistung des Fonds machen können, nicht nur in Bezug auf den finanziellen, sondern auch auf den administrativen Teil.

Der Generaldirektor muss die erforderliche Integrität und Professionalität mitbringen und es dürfen keinerlei Gründe für eine Unwählbarkeit und Unvereinbarkeit, im Sinne der jeweils geltenden Gesetzgebung, vorliegen. Der Verlust der vorgenannten Anforderungen oder das Auftreten von Ursachen der Unzulässigkeit oder Unvereinbarkeit, führen zur Amtsenthebung.

Um jederzeit und bei Bedarf die operative Kontinuität zu gewährleisten, insbesondere für den Teil, der mit Überweisungen und Zahlungen administrativer Art und mit den Dienstleistungen verbunden ist, wurde der Leiter der Abteilung Verwaltung oder, in seiner Abwesenheit bzw. bei Verhinderung, einer der Mitarbeiter der Verwaltung vom Verwaltungsrat beauftragt, die Anweisungen an den Verwaltungsservice und die anschließende Genehmigung der von diesem im *Remote-Banking-System* eingegebenen Transaktion durchzuführen, nachdem die Kontrollen der Korrektheit der Transaktionen durch die Verwaltungsabteilung, die dem Generaldirektor online Bericht erstattet, erfolgreich abgeschlossen wurden.

STABFUNKTIONEN AUF STUFE DES GENERALDIREKTORS

RISIKOMANAGEMENTFUNKTION

Die Risikomanagementfunktion - die innerhalb der Organisation des Fonds (d. h. *intern*) ausgeführt wird - untersteht dem Generaldirektor. Insbesondere teilt der Leiter der Risikomanagementfunktion dem Generaldirektor mindestens einmal jährlich oder wann immer er es für notwendig erachtet, die für seinen Zuständigkeitsbereich relevanten Informationen und Empfehlungen mit; letzterer entscheidet folglich, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die Risikomanagementfunktion ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Methodik und Umsetzung des gesamten Risikomanagementprozesses im Fonds verantwortlich.

Die Risikomanagementfunktion:

- + definiert die Kriterien und Methoden zur Messung und Bewertung von Risiken, so dass für die Messung, Kontrolle und Überwachung der Risiken auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat festgelegten Kriterien geeignet sind;
- + trägt zusammen mit dem Generaldirektor und dem Verwaltungsrat zur Definition und zeitlichen Umsetzung eines angemessenen Systems zur Identifizierung, Bewertung und Kontrolle der Risiken bei, die die Aktivitäten des Fonds betreffen und die seine Nachhaltigkeit untergraben und/oder das Erreichen seiner Ziele gefährden könnten, und gewährleistet in dieser Hinsicht die bestmögliche Koordination und Verbindung mit allen betroffenen Funktionen/Einheiten des Fonds;
- + erstellt das Dokument zur internen Risikobewertung und die übrigen periodischen Berichte über den Status, die Entwicklung der Risiken und das Vorhandensein von Anomalien und übermittelt sie an den Generaldirektor und über ihn an den Verwaltungsrat;
- + trägt zur Verbreitung einer Kultur der Risikoidentifikation und des Risikomanagements im gesamten Fonds bei.

Im Rahmen der oben genannten Tätigkeiten trägt die Risikomanagementfunktion dazu bei, die Effizienz und Effektivität des Kontrollsystems der Vermögensverwaltung zu definieren und zu überprüfen. Im Einzelnen:

- + sie überwacht die Risiken im Zusammenhang mit der Finanzverwaltung, wobei sie sich auf die Berichte und/oder Analysen der Finanzfunktion und/oder externer Dienstleister, die der Fonds in Anspruch nimmt (Depotbank, Lieferanten/externe Berater), stützt. Zu diesem Zweck erstellt sie, falls besondere kritische Punkte festgestellt werden, einen außerordentlichen Bericht, der an den Verwaltungsrat und den Aufsichtsrat sowie an den Generaldirektor zu richten ist;
- + sie nimmt eine unabhängige Bewertung der Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken gemäß den mit dem Fonds geteilten und im Anhang zur Risikomanagementpolitik dargelegten Verfahren und Methoden vor und berichtet die Ergebnisse der Analysen im Jahresbericht der Risikomanagementfunktion, der nach Rücksprache mit dem Generaldirektor an den Verwaltungsrat und den Aufsichtsrat zu richten ist;
- + mit dem Ziel, das mittelfristige Risiko der Angemessenheit der Leistungen an die Mitglieder zu überwachen, arbeitet sie mit den Strukturen des Fonds und mit den an der Finanzverwaltung beteiligten externen Dienstleistern zusammen, um die angestrebte Rentenquote als Maß für die Übereinstimmung zwischen verfolgten Renditezielen und Vorsorgebedürfnissen der Mitglieder zu bestimmen und zu überprüfen;
- + erstellt das Dokument zur internen Risikobewertung und die übrigen periodischen Berichte über den Status, die Entwicklung der Finanzrisiken und das Vorhandensein von Anomalien, die in dieser Reihenfolge an den Generaldirektor, den Verwaltungsrat und den Aufsichtsrat zu übermitteln sind.

Darüber hinaus informiert der Verantwortliche der Risikomanagementfunktion die COVIP in den in Art. 5-bis, Absatz 5 des GvD 252/2005 genannten Fällen, wenn die Stelle, an die er die für seinen Tätigkeitsbereich relevanten Feststellungen und Empfehlungen weitergeleitet hat, keine angemessenen und rechtzeitigen Korrekturmaßnahmen ergreift. Die Nichtmeldung zieht die Haftung gemäß Art. 19-quater desselben Gesetzesdekrets nach sich.

Um den Verantwortlichen der Funktion, die die Mitteilungen an die COVIP gemäß Art. 5-bis, Absatz 5 GvD 252/2005 macht, vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen oder in irgendeiner Weise schädigendem Verhalten zu schützen, verpflichtet sich der Fonds, eine Kultur der Risikoidentifikation und des Risikomanagements zu fördern, die sich auf alle Mitarbeiter des Fonds erstreckt.

FINANZFUNKTION

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen hat der Fonds am 19. Dezember 2012 die Finanzfunktion eingerichtet, der die in Art. 5, Absatz 2, Buchstabe c) der Bestimmungen genannten Aufgaben und Tätigkeiten

übertragen wurden. Im Einzelnen hat die Funktion, im Einklang mit den satzungsmäßigen und gesetzlichen Vorrechten des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats und des Generaldirektors, folgende Aufgaben:

- + sie trägt zur Festlegung der Investitionspolitik bei;
- + sie führt die Vorarbeiten für die Auswahl der Finanzverwalter durch und unterbreitet dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Erteilung und den Entzug von Mandaten;
- + sie prüft die Finanzverwaltung durch Untersuchung der im Laufe der Zeit erzielten Ergebnisse. In dieser Hinsicht erstellt sie mit Hilfe der ihr zur Verfügung stehenden und sie unterstützenden Materialien und Analysen regelmäßige Berichte über die Situation jeder einzelnen Investitionslinie, begleitet von einer Bewertung des Grades des eingegangenen Risikos im Verhältnis zum erzielten Ertrag, die an die Verwaltungs- und Kontrollorgane zu richten sind. Im Falle signifikanter Änderungen der Rendite-Risiko-Niveaus, die sich aus der Investitionstätigkeit ergeben, oder langfristig bei möglichen Überschreitungen der Risikogrenzen, erstellt sie außerordentliche Berichte, die an die Verwaltungs- und Kontrollorgane zu richten sind;
- + sie kontrolliert die Umsetzung der Strategien und bewertet die Arbeit der Verantwortlichen für die Verwaltung. In diesem Zusammenhang erstellt sie mit Unterstützung des unten genannten Beraters und der Berichterstattung von Euregio Plus SGR S.p.A. und auch der von der Depotbank zur Verfügung gestellten Berichte, eine vollständige und leicht lesbare Dokumentation der durchgeführten Kontrollen der Investitionstätigkeit, die zehn Jahre lang im Archiv des Fonds aufbewahrt wird, um die Rekonstruktion der Ereignisse zu ermöglichen, die die vergangenen Ertragssituationen bestimmt haben. Besonderes Augenmerk wird auf die Prüfung und Bewertung von Investitionen in alternative Instrumente und Derivate gelegt;
- + sie formuliert - ggf. mit Unterstützung des Beraters - Vorschläge an den Verwaltungsrat zu neuen Marktentwicklungen und ggf. notwendigen Änderungen der Anlagepolitik;
- + sie arbeitet mit den Beratern und den anderen am Anlageprozess beteiligten Stellen (für die Verwaltung zuständige Stellen, Depotbank, Verwaltungsservice, für die Verarbeitung der Portfoliodaten zuständige Stellen usw.) zusammen, um die notwendige Unterstützung in Bezug auf die mit der umzusetzenden Strategie und den Anlageergebnissen verbundenen Aspekte zu leisten;
- + sie definiert, entwickelt und aktualisiert die internen Verfahren zur Kontrolle der Vermögensverwaltung, wesentlicher Bestandteil des Prozesshandbuchs des Fonds, in Abstimmung mit den anderen Funktionen/Einheiten des Rentenfonds und legt sie dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor.

Gemäß Art. 6, Absatz 3 der Bestimmungen ist die Finanzfunktion auch für die Kontrolle der Vermögensverwaltung verantwortlich, die durch ein Kontrollsystem mit den im selben Artikel der Bestimmungen genannten Merkmalen umzusetzen ist.

In Anbetracht der ihr zugewiesenen Aufgaben arbeitet die Finanzfunktion eng mit dem Verwaltungsrat zusammen und trägt zur Formulierung der Anlagepolitik, sowie zur Kontrolle der von diesem festgelegten Strategien und Aktivitäten bei, wobei sie die Einhaltung der Anweisungen an die verschiedenen Verantwortlichen für die Verwaltung (Finanzverwalter, die auf der Grundlage des in den maßgeblichen Bestimmungen vorgesehenen spezifischen Verfahrens ausgewählt werden) überprüft.

Die Finanzfunktion stützt sich auf die Beratung durch Prometeia Advisor SIM, dem *Advisor* des Fonds. Letzterer:

- + erstellt periodische Überwachungsberichte über die direkten Investitionen in die AIF, deren Anteile gezeichnet werden, in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte der Ausgewogenen Investitionslinie unter „direkter Verwaltung“. Diese Berichte umfassen z. B. die Analyse der Rentabilität, die Analyse des Status der Abrufe und Erstattungen, die Analyse der Risikofaktoren, die periodische Analyse der verschiedenen Determinanten der Rendite für die Laufzeit der AIF (in diesem Zusammenhang arbeitet er mit der Finanzfunktion und dem Vertreter des Rentenfonds in den Beratungskomitees der AIF zusammen und unterstützt diese);
- + unterstützt den Fonds bei seinen halbjährlichen Treffen mit den Managern der AIF im Rahmen der Überwachung und Kontrolle des investierten Portfolios und des Businessplans der AIF/Investitionslinien der AIF;
- + unterstützt den Fonds im Falle spezifischer Anfragen, die von Zeit zu Zeit gestellt werden, bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit: Auswahl neuer Verwalter/AIF, Überarbeitung der strategischen *Asset Allocation* auch nach der periodischen demografischen und Einkommensanalyse der im Fonds eingeschriebenen Mitglieder, Stress-Tests, Definition von „speziellen“/maßgeschneiderten Projekten für die direkte Verwaltung usw.

Prometeia Advisor SIM wird zu 100 % von Prometeia S.p.A. kontrolliert, die keine Verwaltungsgesellschaft oder Finanzinstitution zu ihren Aktionären zählt. Der Advisor ist ein Anlagevermittler (SIM), der zur Erbringung von institutionellen Beratungsdienstleistungen berechtigt ist und aus diesem Grund der Aufsicht und Kontrolle von CONSOB und Banca d'Italia unterliegt. Das Unternehmen berät seit 2006 institutionelle Investoren (hauptsächlich bereits bestehende geschlossene Rentenfonds, Versorgungskassen und Bankenstiftungen) und verfügt über Ressourcen, spezifische Modelle, Software und Know-how, die speziell auf die Beratung von Renteninvestoren ausgerichtet sind.

Die Vergütung für alle von Prometeia Advisor SIM durchgeführten Tätigkeiten wird als feste Provision in Euro angegeben. Es sind keinerlei Neubewertungen im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen oder variable bzw. leistungsabhängige Vergütungen vorgesehen. Darüber hinaus ist keine Auslagenerstattung zu leisten.

Mit besonderem Bezug auf die Kontrolle der Entwicklung der Finanzverwaltung, sowohl hinsichtlich des - relativen und absoluten - Renditeprofils als auch des Risikoprofils, nutzt die Finanzfunktion auch die Unterstützung durch Euregio Plus SGR S.p.A. (vormals PensPlan Invest SGR S.p.A.), mit Sitz in Bozen in der Dompassage 15, die:

- + auf der Grundlage der vom Backoffice des Verwaltungsservices bereitgestellten Portfoliodaten die periodischen Risiko-/Renditeberichte erstellt (mit qualitativen und quantitativen Analysen, auch in Bezug auf die ESG-Faktoren), durch die die Finanzfunktion den Verlauf der Portfolioverwaltung der Investitionslinien des Fonds und der einzelnen an die Finanzverwalter erteilten Verwaltungsmandate (auch für Anlagen in Teilen von OGAW auf der Grundlage eines *Look-Through*-Ansatzes) kontrolliert und überwacht;
- + den Zugang zu einer *Cloud-basierten* Plattform zur Verfügung stellt, so dass die Finanzfunktion sowohl von „statischen“ als auch von „dynamischen“ Berichten profitieren kann.
- + die Finanzfunktion bei spezifischen Tätigkeiten - immer technischer/quantitativer Art - unterstützt, die auf die Erstellung der unterstützenden Dokumentation für die Aktualisierung der Anlagepolitik, des DAP, der *Peer-Group-Analyse* usw. abzielen.

FUNKTION FÜR RECHTSANGELEGENHEITEN

Die Funktion für „Rechtsangelegenheiten“ ist u. a. zuständig für:

- + die Überprüfung und Überwachung der Entwicklung der Vorschriften im Allgemeinen und der Branche, wobei - wenn nötig - die Dokumentation und die internen Vorschriften des Fonds angepasst werden;
- + die Beantwortung der Fragen und Anträge der Aufsichtskommission sowie die Zusammenarbeit mit ihr, auch im Auftrag des Generaldirektors;
- + die Analyse und Ausarbeitung von Fachverträgen auf der Grundlage der Bestimmungen der einschlägigen primären und sekundären Rechtsvorschriften, einschließlich der Beschlüsse der COVIP, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung externer Berater;
- + die Unterstützung der Organe und Ausschüsse des Fonds sowohl bei den entsprechenden Sitzungen als auch bei der Vorbereitung von unterstützendem Material und für die damit verbundenen Erfüllungen/Tätigkeiten, einschließlich, falls erforderlich, der Abfassung der entsprechenden Protokolle;
- + die Unterstützung des ÜO und des DPO-DSB, wobei sie für die Führung der Aufzeichnungen und die gesamte Dokumentation im Zusammenhang mit den Themen zuständig ist;
- + die Unterstützung des Generaldirektors und der anderen beteiligten organisatorischen Funktionen /Einheiten bei der Erstellung der zur Erfüllung der Überwachungsanforderungen erforderlichen Dokumente (einschließlich statistischer Berichte);
- + die Unterstützung des Generaldirektors beim Umgang mit Beschwerden und bei der Führung von Aufzeichnungen;
- + die Mitwirkung bei der Verwaltung und den Abschluss der Projekte des Fonds, die für seine Entwicklung, sein Wachstum und seine kontinuierliche Anpassung an die Entscheidungen des Verwaltungsrats erforderlich sind, in Abstimmung mit anderen interessierten Ämtern/Funktionen;
- + die Verwaltung von rein rechtlichen Fragen in Bezug auf Streitigkeiten, Konkurs von Unternehmen, die zum Fonds beitragen, Vollstreckungen und alles andere, was rechtliche Bedeutung haben kann, auch in Bezug auf bestimmte Positionen der Mitglieder;
- + die Verwaltung und Organisation von Mitarbeiterschulungen, die vom ÜO und vom DPO-DSB gefordert werden, sowie von Schulungen vor Ort zu Themen, die alle Mitarbeiter betreffen, falls erforderlich.

GESCHÄFTSBEREICHE

VERWALTUNG (in Abstimmung mit dem Generaldirektor)

Die betreffende Organisationseinheit ist u. a. zuständig für:

- + die Durchführung von Prüfungen und Kontrollen der von den Outsourcern (in erster Linie der Verwaltungsservice) und von den wichtigsten Vertragspartnern des Fonds in Bezug auf die administrative Verwaltung (beispielsweise: vertraglich gebundenen Patronate/Steuerbeistandszentren) durchgeführten Tätigkeiten, auch zum Zwecke der Berichterstattung an die Generaldirektion und der Identifizierung eventueller Initiativen zur Verbesserung, die unternommen/umgesetzt oder neu ergriffen werden müssen;

- + die Überwachung der administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beziehung zu den Mitgliedern, auch durch Kontrollen der ersten Ebene;
- + die Durchführung direkter Aktivitäten für die Mitglieder, die auf die Realisierung spezifischer gezielter/zweckgebundener oder auch dauerhafter Initiativen abzielen (siehe Regelmäßigkeit der Beiträge, vorläufige Mitgliedschaften, Aktualisierung der Personendaten usw.);
- + die Durchführung von Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Führung der Buchhaltung (für die nicht ausgelagerten Teile), der Einhaltung von Steuervorschriften und der Kontrolle von Zahlungen/Überweisungen für Rechnungen oder Dienstleistungen an Mitglieder;
- + die Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und dem Aufsichtsrat für Tätigkeiten, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen, in Bezug auf periodische Prüfungen und die Erstellung des Jahresabschlusses;
- + in Bezug auf den Jahresabschluss: Unterstützung des Generaldirektors bei der Erstellung des Entwurfs des Geschäftsberichts, auch in Abstimmung mit anderen Ämtern/Funktionen; Überprüfung der Richtigkeit des vom Verwaltungsservice erstellten Anhangs zur Bilanz.
- + die operative Verwaltung, Überwachung und Kontrolle (in Bezug auf Zahlungen und entsprechende Fristen) der Verträge, die der Fonds mit Dritten abgeschlossen hat.

KOMMUNIKATION UND WEITERBILDUNG (in Abstimmung mit dem Generaldirektor)

Der betreffende Geschäftsbereich ist u. a. zuständig für:

- + die Ausarbeitung, Organisation und Unterhaltung der Öffentlichkeitsarbeit (mit Ausnahme dessen, was in die Zuständigkeit des Präsidenten und des Generaldirektors von Laborfonds fällt, auch in Bezug auf die Bestimmungen des Ethikkodex des Fonds), der Kommunikation, der Werbung und der Schulung für den Fonds, wie rein beispielsweise die Festlegung und ständige Aktualisierung von:
 - + *Corporate Identity*;
 - + Website;
 - + Social-Media-Kanälen;
- + Pressemeldungen und Kontakten mit den Medien;
- + Organisation von Konferenzen, Veranstaltungen, Treffen in Unternehmen, Informationskampagnen und Events, auch in Form von Webinaren;
- + Tätigkeiten und Initiativen zur Information für die Mitglieder sowie für die Institutionen und/oder in Zusammenarbeit mit diesen und mit den beauftragten Patronaten/Steuerbeistandszentren;
- + Erstellung und Aktualisierung des Informationsmaterials des Fonds.
- + die Definition und Unterbreitung von Vorschlägen zu Initiativen der Werbung, Kommunikation, Ausbildung und Schulung im Bereich Finanz und Vorsorge und deren Umsetzungsmethoden;
- + die Umsetzung der oben genannten Punkte, sofern genehmigt;
- + die Organisation von Treffen im Unternehmen oder über andere Kanäle/an anderen Orten, die darauf abzielen, Informationen über Laborfonds und Schulungen über Zusatzrentensysteme und Laborfonds zu vermitteln;
- + die Gewährleistung und Organisation regelmäßiger Schulungen des „Netzwerks“ von Patronaten/Steuerbeistandszentren, die mit der Anwerbung von Mitgliedern beauftragt sind;
- + die Verwaltung der Beziehungen zu den Mitgliedern (sofern es sich nicht um rein rechtliche Angelegenheiten handelt);
- + die Verwaltung der Aktualisierung der Datenbank der nationalen und provinziellen Tarifverträge sowie des Unternehmens.

PERSONAL UND ORGANISATION (in Abstimmung mit dem Generaldirektor)

Der betreffende Geschäftsbereich ist u. a. zuständig für:

- + die Verwaltung aller administrativen Aspekte im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis von Mitarbeitern, Praktikanten, Auszubildenden usw. mit Unterstützung der Beratungsfirma, die der Fonds für die Berechnung der Gehälter und der damit verbundenen steuerlichen Verpflichtungen, INPS, INAIL usw. einsetzt;
- + die Verwaltung aller Aspekte im Zusammenhang mit der sog. „Sicherheit am Arbeitsplatz“ (einschließlich der Beziehungen zum Verantwortlichen der Vorsorge und Sicherheit, dem zuständigen Arzt, der Überwachung der für die Übernahme bestimmter Rollen erforderlichen regelmäßigen Kurse usw.);
- + den Ausdruck der Protokolle der Sitzungen der Organe des Fonds auf den entsprechenden vidimierten Büchern, sowie die Einholung der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers;
- + die Verwaltung der Archivierung der Dokumentation (auf Papier) des Fonds an seinem eingetragenen Sitz.
- + das korrekte Funktionieren der IT-Infrastruktur und die Beziehungen zu den jeweiligen *Outsorcern*;
- + die Beziehungen mit den Lieferanten und der Logistik;

- + die operative Koordinierung zwischen den verschiedenen Unternehmensfunktionen und die Verwaltung von Sonderprojekten;
- + Führt die Beziehung mit den Mitgliedern der Fondsorgane;
- + Sekretariat der Direktion und Verwaltung des Protokolls.

Verarbeitung personenbezogener Daten und Computersystem

Der Verwaltungsrat genehmigte das „Dokument über die Konformität mit dem Datenschutzgesetz“ (im Folgenden „Konformitätsdokument“), das die aktuelle und programmatische Politik des Fonds bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschreibt, Merkmale der Sicherheitsmaßnahmen inbegriffen. Dieses Dokument stellt daher ein internes organisatorisches Hilfsmittel dar, das ständig weiterentwickelt wird, um einen stets aktuellen Referenzrahmen zu schaffen, der die charakteristischen Merkmale für die Anwendung der jeweils geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes - Data Protection - durch den Fonds enthält.

2018 hat der Fonds die Sicherheitsstandards für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowohl in Papierform als auch auf elektronischem Weg (vor allem für die vom *Verwaltungsservice* abgewickelten Bereiche) in Anlehnung an die Branchenvorschriften verbessert und sich angesichts der mit der europäischen Verordnung 2016/679, „Datenschutzgrundverordnung“ (die sogenannte „DSGVO“) und das Übernahmegesetz eingeführten Bestimmungen, in Übereinstimmung mit den darin angegebenen Bedingungen und Methoden, den Maßnahmen angepasst. Zur Umsetzung der relevanten gesetzlichen Neuheiten im Rahmen der Datenverarbeitung hat Laborfonds *ex multis*: (i) neue interne Aufsichtsstellen zum Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder eingeführt und die bereits bestehenden verstärkt (ii) den DPO - DSB (siehe oben) ernannt, (iii) die Dokumentation/Formulare geändert (iv) das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und das Verzeichnis der Verletzungen personenbezogener Daten eingerichtet; (v) eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt; (vi) weitere interne Verfahren implementiert, die unter anderem die Verwaltung von möglichen „Data Breach“ regeln sollen.

Auch in Bezug auf den Weg der Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO und insbesondere zur Beschreibung der getroffenen und noch zu treffenden Entscheidungen im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung, um die Einhaltung der DSGVO nachzuweisen, auch durch die Festlegung interner Richtlinien und Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung der aktuellen Gesetzgebung, wird das Compliance-Dokument ständig aktualisiert.

Für alles, was nicht ausdrücklich im Konformitätsdokument geregelt ist, gelten die Bestimmungen der DSGVO, alle ihre geltenden Durchführungsbestimmungen sowie die von Zeit zu Zeit vom Datenschutzbeauftragten erlassenen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.

In Bezug auf das Computersystem (Hardware und Software) nutzt der Fonds stattdessen zwei verschiedene Outsourcer, die sich gegenseitig ergänzen:

- + für den IT-Teil, der eng mit der administrativen Verwaltung der Mitglieder und den Tätigkeiten zur Buchhaltung zusammenhängt, bedient sich der Fonds der Pensplan Centrum S.p.A. gemäß den Bestimmungen des bestehenden Abkommens und des Regionalgesetzes Nr. 3/1997 sowie der entsprechenden Durchführungsverordnungen seitens der Autonomen Region Trentino - Südtirol;
- + für den verbleibenden IT-Teil stützt sich der Fonds auf GPI S.p.A. (im Folgenden auch „GPI“ genannt), ein Unternehmen, das die Daten des „Rentenfonds-Verbands“ verarbeitet und verwaltet, d. h. in Outsourcing technologische Infrastruktur, Hardware und Software zur Verfügung stellt sowie den Fernzugriff auf die IT-Ressourcen des Fonds sicherstellt.

Das Vertragsverhältnis mit GPI S.p.A. wurde im Anschluss an ein zu diesem Zweck durchgeführtes Auswahlverfahren eingeleitet, wobei auch die Bestimmungen der internen Richtlinien/Verfahren bezüglich der periodischen Bewertung ausgelagerter Dienstleistungen berücksichtigt wurden. Dies hat es dem Fonds ermöglicht, die verwendeten Technologien zu aktualisieren/vereinfachen, agile Arbeitsformen (über Fernzugriff mittels VPN-Verbindung) einzuführen und gleichzeitig die Operativität der Benutzer zu verbessern, auch - und vor allem - im Hinblick auf autonomes und mobiles Arbeiten.

Die administrative Verwaltung; Beziehung zum Verwaltungsservice; Beziehung zu den vertraglich gebundenen Patronaten und Steuerbeistandszentren (CAF) für die Anwerbung von Mitgliedern zum Fonds

Mit der administrativen Verwaltung und der Buchhaltung des Fonds ist die Pensplan Centrum S.p.A. betraut, auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung, die gemäß den Bestimmungen des Regionalgesetzes Nr. 3/97, der Autonomen Region Trentino - Südtirol über „Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der zusätzlichen *Welfare*-Leistungen der Region“ und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen (im Folgenden „Vereinbarung“) getroffen wurde.

Mit dieser Vereinbarung schließt sich der Fonds dem sozialen Projekt für regionale Zusatzrenten (dem sogenannten „Projekt Pensplan“) an, das folgende Ziele hat: (i) Unterstützung und Förderung von Zusatzrenten in all ihren Formen; (ii) Erhöhung der Zahl der Personen, die Rentenfonds beitreten, um einen möglichst hohen Deckungsgrad im ganzen Gebiet zu erreichen, (iii) Sicherstellung, dass die für die Mitglieder erbrachten Leistungen auf einem Höchstmaß an Transparenz, Qualität und akzeptablen Kosten beruhen.

Daher ist die organisatorische Entscheidung, die Tätigkeiten der Administration und Buchhaltung auszulagern, eng mit der Entscheidung verbunden, dem Sozialprojekt für regionale Zusatzrenten beizutreten und somit den Anbieter Pensplan Centrum zu nutzen.

Die operativen Verfahren, die Merkmale und der Zeitrahmen für die Durchführung der vom Verwaltungsservice im Rahmen der Vereinbarung kostenlos erbrachten Dienstleistungen sind im Prozesshandbuch des Fonds (im Folgenden „Handbuch“ oder „PHB“) beschrieben.

In Bezug auf das PHB ist anzumerken, dass sich - im Allgemeinen - die Beziehungen zum Verwaltungsservice einerseits auf die Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu den Mitgliedern (Mitgliedschaft, Beiträge, Dienstleistungen) und andererseits auf den Backoffice-Dienst Wertpapiere/Berechnung des für Leistungen bestimmten Nettovermögens (sog. ANDP) konzentrieren. Konkret führt der Verwaltungsservice im Hinblick auf den zuletzt genannten Dienst folgende Haupttätigkeiten aus:

- + Aufwertung der Vermögenswerte und Bestimmung von ANDP, Anteilswert und Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile;
- + Mitteilungen an den Fonds über die für Investitionen bestimmten Beitragszahlungen;
- + Buchführung über die von den Finanzverwaltern durchgeführten Transaktionen;
- + Durchführung der Abstimmung von Bankkonten und Wertpapierportfolios;
- + Berechnung der aufgelaufenen, den Verwaltern auf der Grundlage der Vereinbarungen zustehenden Provisionen und Unterstützung des Fonds bei der Überwachung der an die Finanzverwalter zu zahlenden Verwaltungsgebühren;
- + Erstellung der Tabellen für die periodischen Statistiken und die Meldungen, die Laberfonds an COVIP liefern/übermitteln muss, auch auf der Grundlage der vom Fonds und den Finanzverwaltern/Verwaltern der AIF erhaltenen Daten, sowie auf Basis der von Dritten gelieferten Daten.

Für die Auszahlung der Rentenleistungen in Form einer Rendite ist der Fonds verpflichtet, unter Einhaltung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Modalitäten und Verfahren, besondere Vereinbarungen mit einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften gemäß Art. 2 des GvD 209/2005 i.d.g.F. zu treffen.

Am Ende des Auswahlverfahrens, (das mit Unterstützung von Assofondpensione im Namen einer Reihe von Mitgliedsfonds, darunter auch Laborfonds, durchgeführt wurde), hat der Fonds eine Vereinbarung mit Generali Italia S.p.A. über die Bereitstellung von Rentenleistungen in Form von Renditen formalisiert. Diese wurde verlängert und läuft am 31. Dezember 2029 aus.

In Bezug auf die administrativen Tätigkeiten, die direkt vom Fonds innerhalb seiner Organisation zu verwalten sind (wie z. B. die Bezahlung von Rechnungen für bestimmte Dienstleistungen oder für vom Fonds unterzeichnete Verträge, die nicht den vom Verwaltungsservice kostenlos zu erhaltenden Leistungen zuzuordnen sind, und die administrative Verwaltung des Personals), führen die jeweiligen Organisationseinheiten die Kontrollen der ersten Ebene durch. Die Kontrollen der zweiten Ebene liegen in der Verantwortung der Generaldirektion.

Der Fonds hat nach einer umfassenden Überprüfung der Online-Dienste (um diese konsistent und konform mit den neuen Bestimmungen zu machen) eine Reihe von Vereinbarungen mit Patronaten/Steuerbeistandszentren für die Anwerbung von Mitgliedern abgeschlossen. Besondere Augenmerk wird *kontinuierlich* auch auf die Schulung der Akteure gelegt, die Empfänger einer Reihe von Ausbildungsmaßnahmen sind, die zu diesem Zweck von den Mitarbeitern des Fonds durchgeführt werden.

Dies sind Tätigkeiten, die eine Überwachung und Kontrollen durch den Fonds erfordern, z. B. in Bezug auf den Stand von Beitrittsanträgen, das Fehlen notwendiger Unterlagen, Unterschriften usw.

Aus der Überwachung auch der operativen Entwicklung der betreffenden Kooperationen hat der Fonds den Anstoß zu einigen Änderungen und Verbesserungen der Verfahren genommen.

Verwaltung von Finanzmitteln; Beziehung zu beauftragten Verwaltern; Beziehung zu Verwaltern von in direkter Verwaltung erworbenen AIF

FINANZVERWALTER (MIT DER VERWALTUNG BEAUFTRAGTE STELLEN)

Die Verwaltung der finanziellen Mittel des Fonds ist überwiegend durch Vereinbarungen den dazu berechtigten Vermögensverwaltern anvertraut, wie in Art. 6 des GvD 252/2005 geregelt (sog. „delegierte Verwaltung“).

Die Verwalter:

- + investieren die finanziellen Mittel mit dem Ziel, bei passiver Verwaltung, die Entwicklung des Referenzmarktes zu erreichen und, bei aktiver Verwaltung, zusätzliche Renditen zu erwirtschaften oder im Falle von ungünstigen Märkten, die zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte zu schützen;
- + legen dem Fonds und insbesondere der Finanzfunktion einen regelmäßigen Bericht über die getroffenen Entscheidungen vor;
- + erfüllen, sofern die Verwaltung die Verwendung von Derivaten vorsieht und vom Fonds bevollmächtigt wurde, die Anforderungen der EMIR-Verordnung (EU) 648/2012.

Bei der Auswahl der beauftragten Verwalter folgt der Verwaltungsrat dem vom GvD 252/2005 vorgesehenen Verfahren, indem er Vertragsangebote über Zeitungsanzeigen in mindestens zwei der auflagenstärksten nationalen oder internationalen Tageszeitungen von Parteien einholt, welche auf der Grundlage qualitativer und quantitativer Parameter ausgewählt werden, die durch den Kenntnisstand des Finanz- und Versicherungsmarktes konsolidiert sind. Wie bereits erwähnt, fallen die vorbereitenden Tätigkeiten für die Auswahl der Finanzverwalter und die Vorlage der Vorschläge für die Erteilung oder den Entzug von Mandaten an das Verwaltungsorgan in die Zuständigkeit der Finanzfunktion, die - für die Erfüllung dieser Aufgaben - die Unterstützung von speziell vom Fonds ernannten externen Beratern nutzen kann

Darüber hinaus hält sich der Fonds bei der Formalisierung der Vereinbarungen an die maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie an die von Zeit zu Zeit von der COVIP gemachten Angaben und an die Beschlüsse bezüglich der SAA und die Verwaltungsrichtlinien, wie sie im DAP dargestellt sind.

Für weitere Einzelheiten zu den Merkmalen der Anlagepolitik der vier verschiedenen Investitionslinien des Fonds wird auf die Bestimmungen des DAP verwiesen.

Zum Datum der Genehmigung dieses Dokuments sind die Mittel der vier Investitionslinien jeweils den unten angegebenen Finanzintermediären zur Verwaltung zugewiesen:

Garantierte Investitionslinie	Amundi SGR, mit Sitz in Mailand, Via Cernaia 8/10 (100 % delegierte Verwaltung)
Vorsichtig-Ethische Investitionslinie	Allianz Global Investors - mit Geschäftssitz in Frankfurt (Deutschland), Bockenheimer Landstraße 42-44, Niederlassung und Betriebsstätte in Mailand, Via Durini 1 (100 % delegierte Verwaltung)
Ausgewogene Investitionslinie (*)	Eurizon Capital SGR, mit Sitz in Mailand, Piazzetta Giordano dell'Amore 3 (50 % delegierte Verwaltung - auf staatliche Finanzinstrumente spezialisiertes Mandat, passive Verwaltung) BlackRock, mit Sitz in London (Großbritannien), 12 Throgmorton Avenue. (40 % in der delegierten Verwaltung, aktives globales Multiasset-Mandat)
Dynamische Investitionslinie	BlackRock, mit Sitz in London (Großbritannien), 12 Throgmorton Avenue. (100 % delegierte Verwaltung)

(*) Die „delegierte Verwaltung“ ist mit der „direkten Verwaltung“ durch Investition in Anteile geschlossener AIF (alternative Investmentfonds) für maximal 10 % der SAA der Linie selbst verbunden (*siehe* folgender Absatz). Der Teil des Portfolios, der noch nicht der direkten Verwaltung zugeordnet wurde und noch nicht durch die unterzeichneten AIF abgerufen wurde, ist dem Verwalter des „passiven“ Portfolios anvertraut.

FINANZVERWALTER (DER VOM RENTENFONDS IM RAHMEN DER DIREKTEN VERWALTUNG ERWORBENEN AIF)

Zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung dieses Dokuments wurde der „Satellite-Teil“ des Vermögens der Linie (d. h. infolge der Unterzeichnung der entsprechenden Vertragsformulare) in Teile folgender AIF (im Folgenden alle zusammen „AIF“) investiert.

Der bestimmten Anlegern vorbehaltene geschlossene Investmentfonds „Strategischer Fonds Trentino-Südtirol“ (FSTAA) wird von der Finanziaria Internazionale Investments SGR SpA mit Sitz in Conegliano (TV), Via Vittorio Alfieri 1, verwaltet, die zur Erbringung von Dienstleistungen der kollektiven Vermögensverwaltung befugt, zur Verwaltung von Hedgefonds qualifiziert und in das von der Banca d'Italia geführte Register für italienische Kapitalanlagegesellschaften unter der Nr. 186 eingetragen ist.

Der bestimmten Anlegern vorbehaltene geschlossene Investmentfonds „Green Arrow Energy Fund“ (GAEF) wird von der Green Arrow Capital SGR mit Sitz in Rom, Via Parigi 11, verwaltet, die zur Erbringung von Dienstleistungen der kollektiven Vermögensverwaltung befugt, zur Verwaltung von Hedgefonds qualifiziert und in das von der Banca d'Italia geführte Register für italienische Kapitalanlagegesellschaften unter der Nr. 28 eingetragen ist.

Der bestimmten Anlegern vorbehaltene geschlossene Immobilienfonds „Housing Sociale Trentino“ (FHST) wird von der Finanziaria Internazionale Investments SGR S.p.A. mit Sitz in Conegliano (TV), Via Vittorio Alfieri 1, verwaltet, die zur Erbringung von Dienstleistungen der kollektiven Vermögensverwaltung befugt, zur Verwaltung von Hedgefonds qualifiziert und in das von der Banca d'Italia geführte Register für italienische Kapitalanlagegesellschaften unter der Nr. 186 eingetragen ist.

Der geschlossene SICAV-SIF nach luxemburgischem Recht „Partners Group Direct Equity 2016 (EUR) SCA SICAV SIF“ (PGDE 2016) wird von Partners Group (Luxemburg) mit Sitz in Luxemburg, Avenue J.F. Kennedy 35D, verwaltet und ist in der offiziellen Liste der Alternative Investments Fund Managers der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF eingetragen.

Der Infrastrukturfonds Macquarie Super Core Infrastructure Fund SCSp ist eine nach luxemburgischem Recht gegründete *Société en commandite spéciale*, hat als General Partner MSCIF Luxembourg GP S.À R.L. und wird von Macquarie Infrastructure and Real Assets (Europe) Limited mit Sitz in 28 Ropemaker Street, London, Großbritannien, verwaltet, die unter der Nummer 195652 registriert und am 10. Mai 2011 von der britischen Aufsichtsbehörde Financial Conduct Authorization (FCA) zugelassen wurde.

Der Fonds der Infrastrukturfonds APPIA II Global Infrastructure Portfolio SCSp ist eine *Société en commandite spéciale* nach luxemburgischem Recht, hat als General Partner APPIA General Partner S.À R.L und wird von UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. mit Sitz in Luxemburg, Avenue J.F. Kennedy 33°, verwaltet, die in der offiziellen Liste der Alternative Investments Fund Managers der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF eingetragen ist.

Der geschlossene SICAV-RAIF nach luxemburgischem Recht „BNP Paribas European Infra Debt Fund S.A. SICAV-RAIF“ (BEID) wird von BNP Paribas Asset Management France mit Sitz am Boulevard Haussmann 1, Paris (Frankreich), verwaltet, die als Verwalter alternativer Fonds unter der Nummer GP 96002 im Register der französischen Aufsichtsbehörde AMF eingetragen ist.

Der Dachfonds "FOF Private Equity Italia" (FOF PEI) ist ein geschlossener, reservierter Wertpapierfonds, der vom Fondo Italiano di Investimento - Società di Gestione del Risparmio S.p.A. mit Sitz in Mailand, Via San Marco 21A, verwaltet wird. Der Fonds ist zur kollektiven Vermögensverwaltung zugelassen und unter der Nr. 129 in das von der italienischen Zentralbank geführte Register der Vermögensverwaltungsgesellschaften - Sektion AIF-Manager - eingetragen.

Der Dachfonds "FOF Private Debt Italia" (FOF PDI) ist ein geschlossener, reservierter Wertpapierfonds, der vom Fondo Italiano di Investimento - Società di Gestione del Risparmio S.p.A. mit Sitz in Mailand, via San Marco 21A, verwaltet wird, der zur Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen zugelassen und unter der Nr. 129 des von der Bank von Italien geführten Registers der Vermögensverwaltungsgesellschaften - Abteilung AIF-Manager - eingetragen ist.

Der reservierte geschlossene Wertpapierfonds "Euregio+ PMI" (PMI) wird von der Euregio Plus SGR S.p.A. mit Sitz in Bozen, Dompassage 15, verwaltet und ist zur kollektiven Vermögensverwaltung zugelassen und

unter der Nr. 43 in das von der italienischen Zentralbank geführte Register der Vermögensverwaltungsgesellschaften - Sektion AIF-Manager eingetragen.
Jeder Verwalter verwaltet den jeweiligen AIF im Interesse der Anteilshaber und in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Durchführungsbestimmungen und den Verwaltungsvorschriften des Fonds.

Depotbank

Die Depotbank des Laborfonds ist die State Street Bank International GmbH - Zweigniederlassung Italien, mit Sitz in Mailand, Via Ferrante Aporti, 10 (im Folgenden die „Depotbank“).

Die Depotbank führt die folgenden Tätigkeiten aus:

- + sie führt die ihr gesetzlich übertragenen und im Rahmen der mit dem Fonds formalisierten Vereinbarung festgelegten Tätigkeiten aus;
- + sie führt eine halbjährliche Analyse der mit dem Handel und der Abwicklung von Wertpapieren verbundenen Kosten durch. In diesem Zusammenhang erstellt sie einen spezifischen, mit dem Fonds abgestimmten Bericht über die Qualität des Handels und der Ausführung der Aufträge, mit besonderem Augenmerk auf folgende Faktoren:
 - i) Preis des Finanzinstruments und Kosten der Ausführung;
 - ii) Schnelligkeit der Durchführung;
 - iii) Wahrscheinlichkeit der Durchführung und Abwicklung;
 - iv) Umfang des Auftrags;
 - v) Art des Auftrags;
 - vi) andere Merkmale des Auftrags, die für seine Durchführung relevant sind.
- + sie übermittelt die zusätzlichen Informationen, die erforderlich sind, um das vom Fonds implementierte System zur Überprüfung und Kontrolle der Finanzverwaltung zu speisen (vgl. Compliance-Berichte hinsichtlich der Anlagegrenzen, auch unter Berücksichtigung des Look-Through in Bezug auf Anlagen in Teilen von OGAW, Soft-Nav usw.).

Am Anlageprozess beteiligte Stellen

Die am Anlageprozess des Fonds beteiligten Stellen sind:

- + Verwaltungsrat
- + Investitionsausschuss
- + Risikomanagementfunktion
- + Interne Revisionsfunktion
- + Finanzfunktion
- + Generaldirektor/in
- + *Advisor*
- + Finanzverwalter (sowohl für die delegierte als auch für die direkte Verwaltung)
- + Depotbank
- + *Verwaltungsservice*
- + Andere Akteure, die an der Kontrolle der Finanzverwaltung und Berichterstattung beteiligt sind (z. B. Euregio Plus SGR S.p.A)

Hinsichtlich der Beschreibung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der oben genannten Akteure innerhalb des Anlageprozesses wird auf die vorangegangenen Absätze verwiesen.

Internes Kontrollsystem

Das **interne Kontrollsystem** des Fonds basiert in erster Linie auf einer Reihe von Regeln, Verfahren und Strukturen, die darauf abzielen, einen Mehrwert für die Mitglieder zu schaffen, durch:

- + ein effizientes Verwaltungs- und Finanzmanagement;
- + ein strenges System interner Regeln und Kontrollen, um sicherzustellen, dass die Verfahren/Praktiken des Fonds den Branchenvorschriften entsprechen, einschließlich derjenigen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen;
- + das ständige Bemühen um eine kontinuierliche Verbesserung der Transparenz bei der Geschäftstätigkeit des Fonds und damit um eine immer umfassendere Stärkung der Vertrauenskomponente;
- + die Einhaltung der Grundwerte, maßgeblichen *Standards* und Verhaltensregeln, die im Ethikkodex, den der Fonds angenommen hat, festgelegt sind;
- + den Umgang mit Interessenkonflikten, wie im spezifischen Konfliktdokument angegeben.

Das System der internen Kontrollen besteht aus einer Dokumenteninfrastruktur (Regelwerk), die es ermöglicht, die im Fonds vorhandenen Verfahren, Strukturen, Risiken und Kontrollen auf organische Weise zurückzuverfolgen, wobei außer den Weisungen/Anordnungen der Aufsichtsbehörde auch die gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der vom GvD 231/2001 vorgegebenen Grundsätze, umgesetzt werden.

Das Regelwerk besteht aus der sog. „**Internen Geschäftsordnung**“, die der Funktionsweise des Fonds vorsteht (Statut, Ethikkodex, Übertragung von Befugnissen und Vollmachten, Dokument über die Anlagepolitik, Dokument über die Politik beim Umgang mit Interessenkonflikten usw.) und aus rein operativen Vorschriften, die die Abläufe des Fonds, die einzelnen Tätigkeiten und die entsprechenden Kontrollen regeln (Prozesshandbuch).

Im Detail sehen die übernommenen operativen Regeln organisatorische Lösungen vor, die:

- + eine ausreichende Trennung der Funktionen/Geschäftsbereiche von den Kontrollfunktionen gewährleisten und Interessenkonflikte bei der Zuweisung von Zuständigkeiten vermeiden;
- + in der Lage sind, die in den verschiedenen Geschäftssegmenten eingegangenen wesentlichen Risiken angemessen zu ermitteln, zu bewerten und zu überwachen;
- + es erlauben, jeden Verwaltungsvorgang und insbesondere jede Transaktion angemessen detailliert zu registrieren, wobei auch eine korrekte zeitliche Zuweisung sichergestellt wird;
- + verlässliche EDV-Systeme und angemessene Berichterstattungsverfahren auf den verschiedenen Führungsebenen mit Kontrollfunktionen gewährleisten;
- + gewährleisten, dass die von den einzelnen Personen, der internen Revisionsfunktion oder anderen für die Kontrollen zuständigen Mitarbeitern festgestellten Unregelmäßigkeiten umgehend den geeigneten Ebenen des Fonds mitgeteilt und unverzüglich bearbeitet werden.

Das Kontrollsystem ist in mehrere Ebenen gegliedert - denen unterschiedliche Verantwortungsebenen entsprechen, insbesondere bei den Aufgaben der Kontrolle und Korrektur der festgestellten Unregelmäßigkeiten - zusätzlich zu den Aufgaben, die institutionell den Kollegialorganen für Überwachung und Kontrolle zugewiesen sind.

Konkret:

- + die **Kontrollen der ersten Ebene** bestehen in der Überwachung der Entwicklung des Verwaltungs- und Finanzmanagements, die jeweils von der Finanzfunktion und der Verwaltungsabteilung auf *kontinuierlicher* Basis durchgeführt wird (ohne Berücksichtigung der von den *Outsorcern* implementierten Verfahrens-, Organisations- und Kontrollmaßnahmen).
- + die **Kontrollen der zweiten Ebene** bestehen aus Prüfungen, der Risikomanagementfunktion (da getrennt von den operativen Strukturen) mit dem Ziel, die ordnungsgemäße Umsetzung des Risikomanagementprozesses und die Einhaltung der jeweils geltenden internen Regeln und Vorschriften durch die Geschäftstätigkeiten des Fonds sicherzustellen;
- + die **Kontrollen der dritten Ebene** bestehen aus Prüfungen, die periodisch oder anlassbezogen von unabhängigen Strukturen, die direkt dem Verwaltungsrat unterstellt sind, durchgeführt werden, mit dem Ziel, die Vollständigkeit, Funktionalität (in Bezug auf Effizienz und Effektivität) und Angemessenheit der Kontrollsysteme und -verfahren zu beurteilen, sowie das Vorhandensein von Verstößen gegen Verfahren und Vorschriften zu identifizieren. Mit dieser Art der Kontrolle ist die schon genannte interne Revisionsfunktion betraut.

Wie bereits erwähnt, werden die Beziehungen zu den beauftragten Verwaltern von der Finanzfunktion gepflegt, die nicht nur die Leistung der Finanzverwaltung kontinuierlich überwacht, indem sie die erzielten Renditen und die eingegangenen Risiken analysiert, sondern auch den Arbeitsablauf, d. h. die Art und Weise

der Verwaltung und die Interaktion zwischen den verschiedenen am Prozess der Verwaltung des Fondsvermögens beteiligten Akteuren.

Die Finanzfunktion protokolliert die einzelnen Initiativen, die unter anderem in Bezug auf die Finanzverwalter ergriffen wurden, in dem vierteljährlichen Bericht, den sie für die Organe des Fonds erstellt, der unter anderem die Tätigkeiten enthält, die in Bezug auf die Verwalter und die Depotbank während des betreffenden Quartals durchgeführt wurden.

Außerdem kommen die Finanzfunktion und der Investitionsausschuss des Fonds jedes Quartal mit den beauftragten Verwaltern zusammen und überprüfen bei dieser Gelegenheit nicht nur die erzielte Performance, sondern tauschen sich auch über makroökonomische und Marktszenarien aus sowie gegebenenfalls über organisatorische/operative Fragen, die festzulegen und/oder zu lösen sind.

Der Generaldirektor ist stets über alle Ereignisse informiert und nimmt aktiv an den Diskussionen mit den Verwaltern teil, um die Interessen des Fonds und der Mitglieder zu gewährleisten, indem er die Einhaltung der Bestimmungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften, der bestehenden Verträge und der Anlagegrenzen überprüft.

Was die „direkte Verwaltung“ betrifft, so hat der Fonds mit den Verwaltern der AIF (nachfolgend die „AIFM“), in die ein Teil der Vermögenswerte der Ausgewogenen Investitionslinie investiert ist, formale Vereinbarungen getroffen, um die Bereitstellung einer Reihe von periodischen Daten und Informationen zu regeln, über die der Fonds und in erster Linie die Finanzfunktion für die Kontrollen und Beurteilungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verfügen muss.

Die mit den AIFM unterzeichneten Vereinbarungen sehen darüber hinaus eine Reihe von zusätzlichen Treffen vor: in erster Linie das des Vertreters des Laborfonds mit den Beratungskomitees/*Advisory Boards* der AIF; halbjährlich treffen sich außerdem die Finanzfunktion und der Investitionsausschuss des Fonds mit den AIFM, um die Entwicklung des Finanzmanagements und die Prognosen der jeweiligen Geschäftspläne zu überprüfen.

Darüber hinaus legt die Finanzfunktion dem Verwaltungsrat regelmäßig die entsprechenden Berichte vor, die auch mit Unterstützung der zu diesem Zweck ernannten Advisors erstellt werden.

Wie bereits erwähnt, stützt sich der Fonds zur Abwicklung seiner rein administrativen und buchhalterischen Vorgänge auf Pensplan Centrum.

Die Überwachung der an den Verwaltungsservice ausgelagerten Tätigkeiten und Funktionen erfolgt auf einer ersten Ebene direkt durch die Abteilung Verwaltung, die in regelmäßigen Abständen, ggf. zusammen mit anderen organisatorischen Funktionen/Einheiten, überprüft, ob der Outsourcer die Bestimmungen der jeweils gültigen Rechtsvorschriften und des PHB einhält.

Die Organisationseinheit ist auch für die ständige Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsservice für die von diesem ausgeführten delegierten Tätigkeiten verantwortlich, wobei der Generaldirektor einbezogen wird, wenn dies angebracht oder für die entsprechenden Entscheidungen erforderlich ist.

Die Abteilung Verwaltung ist auch für die operative Verwaltung, Überwachung und Kontrolle (auch in Bezug auf Zahlungen und Abläufe) der Verträge verantwortlich, die der Fonds mit Dritten abgeschlossen hat.

Auf einer zweiten Ebene liegt die Kontrolle und Überwachung in der Verantwortung des Generaldirektors.

Die neue europäische Gesetzgebung, auf die im einleitenden Absatz dieses Dokuments Bezug genommen wird, hat auch die folgenden sog. „grundlegenden“ Funktionen eingeführt, die eine zentrale Rolle im System der internen Kontrollen des Fonds spielen:

- + Risikomanagementfunktion, um die Prävention, das Management und die Kommunikation von Risiken zu gewährleisten, denen der Rentenfonds ausgesetzt sein kann;
- + Interne Revisionsfunktion, um die Korrektheit der Verwaltungs- und Betriebsabläufe, die Zuverlässigkeit der Aufzeichnungen von Buchhaltung und Verwaltung, die Angemessenheit und Effizienz des internen Kontrollsystems und andere Elemente, die die Organisationsstruktur des Governance-Systems des Rentenfonds betreffen, zu gewährleisten.

Auf diese beiden Grundlegenden Funktionen wurde bereits eingegangen.

Risikomanagementsystem

Der Fonds hat die Grundsätze und Mindeststandards für die Verwaltung und die Kontrolle der Risikomanagementmaßnahmen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen supranationaler und nationaler Art sowie mit den vom Fonds selbst festgelegten Zielen und der Risikobereitschaft ermittelt.

Das Vorstehende wurde in der sog. „*Risikomanagementpolitik*“ (im Folgenden die „Politik“) formalisiert, die auf der Grundlage der Bestimmungen des GvD 252/2005, auch unter Berücksichtigung des Inhalts der COVIP-Richtlinien vom 29. Juli 2020 erstellt wurde. Im Einzelnen definiert die Politik:

- + die Aufgaben der einzelnen Organe des Fonds in Bezug auf die Definition und Überwachung des Risikomanagements;
- + die Rolle der Risikomanagementfunktion;
- + die Stellung der Risikomanagementfunktion im Organigramm und ihre Übertragungsstruktur, einschließlich der Linien der Zusammenarbeit und die interne Berichterstattung;
- + das System der Prozesse und Verfahren, die zur Ermittlung der Risiken und dem Umgang mit ihnen eingesetzt werden;
- + die Methoden und Häufigkeit der Durchführung der internen Risikobeurteilung;
- + die Methoden zum Aktualisieren der Politik.

Die Politik definiert auch die Grundsätze, die zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung der Risiken angewandt werden, denen der Fonds bei der Ausübung seiner Tätigkeit ausgesetzt ist. Im Allgemeinen erfordern die oben genannten Grundsätze, dass der Risikomanagementprozess:

- + mit den Zielen einer soliden und umsichtigen Verwaltung des Fonds in Übereinstimmung mit dem Risikoprofil und den langfristigen Interessen der Mitglieder verbunden/vereinbar ist;
- + in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse integriert wird; zum einen, um die Effizienz der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ermittlung/Messung von Risiken zu verbessern, und zum anderen, um die Bewertung - auch ex ante - der Risikoträchtigkeit der operativen Entscheidungen des Fonds zu erleichtern;
- + in einer Weise aufgebaut ist, die der Größe und internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten des Fonds entspricht;
- + auf die kontinuierliche Verbesserung (d. h. Risiko als Chance) und die Stärkung der Organisation abzielt; in dieser Perspektive fördert der Fonds das Risikobewusstsein und die Risikokultur sowie das Risikomanagement auf allen Ebenen.

Das Risikomanagement des Fonds erfolgt daher durch einen spezifischen kontinuierlichen Prozess, an dem mit unterschiedlichen Rollen und Verantwortlichkeiten der Verwaltungsrat, der Generaldirektor, die Kontrollfunktionen und, auf einer ersten Ebene, die operativen Einheiten/Funktionen des Fonds beteiligt sind.

Dieser Prozess ermöglicht es, Risiken kontinuierlich zu ermitteln, zu bewerten und zu verwalten, wobei Veränderungen in der Art und Komplexität der Tätigkeiten des Fonds und im Marktumfeld angemessen berücksichtigt werden. Er ist in folgende Phasen unterteilt:

- + Identifizierung und Definition von Risiken: Festlegung von Grundsätzen, Instrumenten und Methoden für eine angemessene Ermittlung und Klassifizierung der Risiken (die Hauptrisiken, denen der Fonds ausgesetzt ist, werden in einer „Risk Map“ identifiziert und eingestuft);
- + Messung von Risiken: Festlegung der Grundsätze und der quantitativen und qualitativen Methoden zur Bewertung der erkannten Risiken;
- + Risikomanagement und -kontrolle: Tätigkeiten, die die Übernahme eines neuen Risikos und/oder den Umgang mit einem bestehenden Risiko beinhalten;
- + Berichterstattung und Mitteilungen: Erstellung angemessener Informationen über das Risikoprofil und die entsprechenden Expositionen sowohl gegenüber den internen Strukturen und Organen des Fonds als auch gegenüber den Aufsichtsbehörden und externen *Stakeholdern*.

Schließlich ist mit besonderem Bezug auf die Risikomanagementfunktion anzumerken, dass diese so strukturiert wurde, dass sie die Umsetzung des Risikomanagementsystems erleichtert und die Prävention, das Management sowie die Kommunikation der Risiken, denen der Fonds ausgesetzt sein kann, gewährleistet.

Die Risikomanagementfunktion führt mindestens einmal alle drei Jahre die interne Risikobewertung durch, die in Art. 5-nonies des GvD 252/2005 vorgesehen ist, und berücksichtigt dabei alle Entwicklungen, die das zukünftige Risikoprofil des Fonds beeinflussen können. Besonderer Wert wird auf die Bewertung neuer oder neu entstehender Risiken gelegt (einschließlich solcher, die sich auf den Klimawandel, die Ressourcennutzung, die Umwelt, soziale Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der Wertminderung von Vermögenswerten als Folge regulatorischer Änderungen beziehen).

Vergütungspolitik

Der Fonds wendet Regeln und Grundsätze für die Vergütung mit dem Ziel an, die Annahme von Vergütungssystemen zu gewährleisten, die mit den in Absatz 4 von Art. 5-octies des GvD 252/2005 dargelegten Grundsätzen übereinstimmen, welche die Übernahme von Risiken in einer Weise, die nicht mit dem Profil des Fonds und seinen Regeln übereinstimmt, und die nicht im Widerspruch zu den langfristigen Interessen der Mitglieder und Begünstigten steht, verhindern.

Insbesondere betrachtet der Fonds als wesentliches Ziel die Einführung von Vergütungssystemen, die mit dem Grundsatz einer soliden und umsichtigen Verwaltung in Einklang stehen und Anreize vermeiden, die zur übermäßigen Übernahme von Risiken ermutigen könnten. Die Definition und Anwendung der Vergütungspolitik zielt darauf ab:

- + die Umsetzung der langfristigen Ziele des Fonds zu unterstützen;
- + Ressourcen zu gewinnen, zu halten und zu motivieren, die in die Kategorie der als „relevant“ definierten Mitarbeiter fallen, insofern sie sich durch Professionalität und Fähigkeiten auszeichnen, die geeignet sind, die Bedürfnisse und Ziele des Fonds zu erfüllen;
- + den Ruf des Fonds zu schützen, im Einklang mit den Werten, die ihn charakterisieren, wie auch im Ethikkodex festgelegt.

Der Verwaltungsrat des Fonds hat die *"Vergütungspolitik"* gemäß den Bestimmungen des GvD 252/2005 angenommen, die auch die Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 2088/2019 zu Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt.

Dies vorausgeschickt ist anzumerken, dass das Vergütungssystem für alle Mitarbeiter des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften für Arbeitsbeziehungen die folgenden Komponenten umfasst.

Die feste Vergütung, die die Professionalität, die Verantwortung und die abgedeckte Rolle entlohnt, wobei insbesondere bei Spitzenpositionen auch die Erfahrung, die Qualität des Beitrags zum Erreichen der Ergebnisse und das Maß an Exzellenz bei der Ausübung der übertragenen Funktionen berücksichtigt werden. Die feste Vergütung, deren Auszahlung garantiert ist, wird unter Berücksichtigung der vertraglichen Einstufung festgelegt und ist somit auf der Grundlage nichtdiskretionärer Kriterien definiert. Diese Vergütung beinhaltet das Bruttojahresgehalt (sog. BJG), das sich gemäß dem Nationalen Tarifvertrag für Handel, Tertiärsektor, Vertrieb und Dienstleistungen und jeder anderen Form der auf jeden Fall gewährleisteten Vergütung zusammensetzt.

Die variable Vergütung, die die von den einzelnen Personen erzielten Ergebnisse und die der operativen Strukturen, in denen sie tätig sind, belohnt, indem sie den Beitrag jedes Einzelnen differenziert und gleichzeitig die Ressourcen motiviert. Die Festlegung der Ziele für die Auszahlung der Ergebnisprämie, sowie die Höhe des Betrages und das Verfahren für seine Zuteilung und Auszahlung, werden auf Grundlage des angewandten Nationalen Kollektivvertrags, den Verhandlungen auf Betriebsebene überlassen.

Jeder Mitarbeiter hat außerdem Anspruch auf die Erstattung der - ordnungsgemäß durch die Vorlage der entsprechenden Quittungen belegten - Auslagen, die im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit entstanden sind (siehe: Reisekosten), und zwar innerhalb der in der internen Personalordnung festgelegten Grenzen (siehe Höchstgrenzen, über die hinaus der Fonds keine Auslagen für Hotelübernachtungen, Mahlzeiten usw. erstattet).

Jeder Mitarbeiter des Fonds hat außerdem Anspruch auf einen elektronischen Essensgutschein für jeden Arbeitstag.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat eine Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags zum Fonds im Hinblick auf die Bestimmungen des entsprechenden nationalen Tarifvertrags beschlossen.

Die Vergütung der Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder wird alle drei Jahre von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats festgelegt und besteht aus einer festen Vergütung. Eine Form der variablen Vergütung ist nicht vorgesehen.

Der Präsident des Verwaltungsrats und der Vizepräsident erhalten eine feste Vergütung, die für die beiden Ämter unterschiedlich ist und die in Anbetracht der Rolle und der größeren Verantwortung, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, höher angesetzt ist als für die anderen Verwaltungsratsmitglieder.

Alle Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Vergütung in Form von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und den Versammlungen.

Auch für die Mitglieder des Investitionsausschusses ist eine zusätzliche Vergütung in Form von Sitzungsgeldern vorgesehen, deren Höhe zwischen dem Koordinator des Ausschusses und allen anderen Mitgliedern differenziert wird.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben außerdem Anspruch auf die Erstattung von Auslagen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen (z. B. Park-, Autobahn-, Transportmittel-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten) und sind durch eine D&O-Versicherung mit Berufshaftpflicht und Rechtsschutz abgedeckt.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ebenso wie die Verwaltungsratsmitglieder eine feste Vergütung, deren Höhe für die gesamte Dauer ihres Mandats festgelegt wird, und beziehen keinerlei variable Vergütung.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine höhere Vergütung als die anderen Mitglieder, entsprechend der zentralen Rolle, die ihm zukommt.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben außerdem Anspruch auf die Erstattung von Auslagen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen (z. B. Park-, Autobahn-, Transportmittel-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten) und sind durch eine D&O-Versicherung mit Berufshaftpflicht und Rechtsschutz abgedeckt. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats, des Investitionsausschusses oder der Delegiertenversammlung.

Die Vergütung der Verantwortlichen der Grundlegenden Funktionen ist so festgelegt, dass sie dem Maß an Verantwortung und Engagement, das mit ihrer Rolle verbunden ist, entspricht.

Die für den Verantwortlichen der Risikomanagementfunktion vorgesehene Vergütung ist ausschließlich fester Art, da es sich um eine Kontrollfunktion handelt und die Zahlung jeglicher Art von variabler Vergütung nicht vorgesehen ist, um die Unabhängigkeit zu wahren und die Annahme von Verhaltensweisen zu vermeiden, die nicht mit dem Risikoprofil des Fonds übereinstimmen.

Seine Vergütung wird auf der Grundlage der entsprechenden nationalen Tarifverträge, basierend auf den Beschlüssen des Verwaltungsrats und dem individuellen Arbeitsvertrag zwischen dem Fonds und dem Verantwortlichen selbst, in der jeweils geänderten und aktualisierten Fassung, festgelegt.

Der Verantwortliche der Risikomanagementfunktion profitiert von einer D&O-Versicherung mit Berufshaftpflicht und Rechtsschutzpolice.